

Sonderdruck aus:

Johannes Burkhardt, Christine Werkstetter
(Hrsg.)

**Kommunikation
und Medien
in der Frühen Neuzeit**

*Historische Zeitschrift,
Band 41*

R. Oldenbourg Verlag München 2005

Gesten, Kleidung und die Etablierung von Diskursräumen im städtischen Gerichtswesen (1350–1650)

Von

Franz-Josef Arlinghaus

I. Einleitung

Der Aufsatz thematisiert verschiedene Kommunikationsmodi in den Stadtgesellschaften vom 14. bis zum frühen 17. Jahrhundert. In einem ersten Schritt wird aufgezeigt, daß den Personen im betrachteten Zeitraum, anders als in der Moderne, ein rasches Einfügen in verschiedene Kommunikationskontexte, ein Rollenwechsel, nicht ohne weiteres möglich war. Darauf aufbauend ist dann zweitens zu fragen, in welcher Form nötige Rollenwechsel zwischen Diskursräumen durchgeführt wurden. In den Blick zu nehmen ist zum einen die visuelle Erscheinung der Person: Kleidung, Gestik sowie weitere Attribute wie etwa Amtszeichen oder Schmuck. Zum anderen soll die Ausgestaltung der Plätze und Räume, auf und in denen kommuniziert wurde, thematisiert werden. Aus Platzgründen können die zunehmende Verschriftlichung im Verfahren und die Umformungen der Sprache selbst nur gestreift werden.

Nicht ohne Grund stehen kommunale Amtsträger, insbesondere diejenigen des städtischen Gerichtswesens, im Zentrum des Beitrags. Denn den an Gerichtsverhandlungen beteiligten Amtsträgern wurde bei ihrer Tätigkeit in besonderem Maße ein Hineinschlüpfen in Rollen – etwa die des Richters – abverlangt, die sich stark von ihren im Alltag ausgeübten Rollen – etwa der des patrizischen Kaufmanns – unterschieden. Die Verhältnisse in den Städten Köln und Frankfurt bilden einen gewissen Schwerpunkt in der Untersuchung, jedoch wird immer wieder auch auf andere Städte einzugehen sein.

Im Hinblick auf Kleidung, Amtszeichen, Gesten und Gestaltung des Gerichtsortes lassen sich innerhalb der betrachteten drei Jahrhunderte gravierende Veränderungen feststellen. So verlagerte sich etwa – um vorzugreifen – die Markierung der Richterrolle durch Gesten und ephemere, am Körper getragene Attribute hin zu einer durch architektonische Elemente und soziale Prädispositionen (Ausbildung) bestimmten Kennzeichnung. Die Änderungen im Gerichtswesen während des Spätmittelalters und vor allem in der Frühneuzeit werden in der historischen und rechtshistorischen Forschung zumeist unter den Gesichtspunkten ‚Rationalisierung‘, ‚Professionalisierung‘ und ‚Sozialdisziplinierung‘ sowie ‚Individualisierung‘ diskutiert, um nur einige

Stichworte zu nennen. Der hier gewählte kommunikationstheoretische Ansatz kann viele Stränge dieser Diskussion aufgreifen, stellt die dort angestellten Beobachtungen jedoch in einen anderen Zusammenhang.

Der Beitrag fokussiert vornehmlich die verschiedenen Formen der Kommunikation vor Gericht in ihrem Verhältnis zum kommunikativen Feld ‚Stadt‘ insgesamt. Damit ist implizit schon die These aufgestellt, daß die je spezifische Ausgestaltung dieses Verhältnisses für das Gericht von entscheidender Bedeutung war. Es wird deshalb zu fragen sein, ob nicht die Veränderung der Kommunikationsformen eine wichtige Voraussetzung dafür darstellte, daß das Gericht nun stärker sich selbst – und das heißt auch: die Art und Weise, wie in der Verhandlung Konflikte zu bearbeiten waren – zum Thema machen konnte. Denn die Hegungsfragen oder die Markierung der Richterrolle sind Themen, die ihren Bezugspunkt außerhalb des eigentlichen Gerichts finden. Im Verfahren des Spätmittelalters wurde ein Großteil der Aktivitäten darauf gerichtet, *fortwährend* die Kommunikation vor Gericht in ihrem Verhältnis zu anderen Formen der Kommunikation zu thematisieren. Dagegen ist um 1600 eine gewissermaßen ‚eingerastete‘ Thematisierung des Verhältnisses dieser Diskursräume zueinander feststellbar. Aus der Binnenperspektive des Verfahrens scheint dies, so eine Vermutung, die Bedingung der Möglichkeit für eine stärker ausgeprägte Selbstreferentialität der Kommunikation vor Gericht dargestellt zu haben.

In nur scheinbarem Widerspruch hierzu lautet die zentrale These, daß trotz aller beschreibbaren Änderungen die kommunikativen Grundmechanismen zur Kennzeichnung des Diskursraumes ‚Gericht‘ und der in ihm auftretenden Personen dieselben blieben. Es wird sich zeigen, daß sowohl um 1400 wie um 1600 zur Markierung der Richterrolle Rituale oder den Ritualen äquivalente Strategien implementiert wurden. Vor diesem Hintergrund ist dann abschließend zu fragen, ob und in welchem Maße sich allgemeine Einsichten in die Struktur der Kommunikation in der Vormoderne gewinnen lassen. Dabei wird es darauf ankommen, die von van Gennep entwickelten Ideen zu Übergangsriten in einfachen Stammesgesellschaften zu modifizieren, um sie für die Verhältnisse der europäischen Vormoderne nutzbar zu machen.

Längst ist es zu einem Gemeinplatz geworden, daß Bilder nicht die Realität wiedergeben, und niemand würde behaupten wollen, das Mobiliar der Gerichtsräume habe genau so ausgesehen, wie auf den Holzschnitten gezeigt. Postuliert wird allerdings, daß die in den bildlichen Darstellungen zum Ausdruck gebrachten Raumkonzeptionen ihre Entsprechung in der konkreten Ausgestaltung der Lauben und Rathaussäle fanden. Die zum Teil noch erhaltenen Gebäude und Bestuhlungen, auf die an gegebener Stelle zu verweisen ist, stützen diese Annahme.

II. Städtische Amtsträger im Kontext eines integralen Personenverständnisses

Um die Bedeutung des integralen Personenkonzepts in der Vormoderne für das hier behandelte Thema deutlich hervortreten zu lassen, ist zunächst der Begriff der ‚Rolle‘ einzuführen. Die Diskussion um Kleider- und Aufwandsordnungen gruppiert sich, wie erwähnt, vornehmlich um den Begriff ‚Status‘ und das diesem zugrunde liegende Konzept einer hierarchisch gegliederten Gesellschaft, die sich selbst ihr zentrales Ordnungsmuster – eben auch durch Kleidung – immer wieder bestätigte und vor Augen führte.¹ Die Ergebnisse, die diese Forschung in den letzten Jahren erarbeitet hat, sollen hier nicht in Frage gestellt werden; auch dieser Beitrag greift an verschiedenen Stellen auf sie zurück. Die im Kern sozialgeschichtliche Kategorie, die mit dem Status-Begriff evoziert wird, erweist sich jedoch für die Verwendung unter kommunikationstheoretischer Perspektive als nur bedingt verwendbar. ‚Status‘ thematisiert im Zusammenhang mit Kleidung die an der visuellen Erscheinung ablesbare Stellung einer Person innerhalb der Gesellschaft. Der Begriff der ‚Rolle‘ rückt dagegen die Erwartungshaltung in das Zentrum der Betrachtung, die in einer bestimmten Kommunikationssituation an ein Gegenüber gerichtet ist.² Ein zentraler Aspekt des Aufsatzes wird sein, der Frage nachzugehen, wie diese Erwartungshaltungen in der Vormoderne generell strukturiert waren und wie sie sich für spezifische Situationen formatieren ließen. Die visuelle Erscheinung spielt hier eine wichtige Rolle.

1435 beschloß der Rat der Stadt Köln, daß das von der Kommune bezahlte und für die führenden Amtsträger – die beiden Rentmeister, die beiden Bürgermeister und den Stadtpfaffen – bereitgestellte Gewand von einheitlicher Farbe sein sollte. Die Farben, so der Beschluß weiter, waren von den beiden abgehenden Bürgermeistern und den Rentmeistern festzulegen.³ Gut ein Jahrzehnt später wurde die Regelung wiederholt und präzisiert: Die amtierenden Bürgermeister und Rentmeister mit ihren Beisitzern hatten am Vorabend des Aschermittwoch zusammenzukommen und die ab dem Sankt Johannistag

¹ *Liselotte Constanze Eisenbart*, Die Kleiderordnungen der deutschen Städte zwischen 1350 und 1700. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des deutschen Bürgertums. (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft, Bd. 32.) Göttingen 1962; grundlegend: *Neithard Bulst/Robert Jütte* (Hrsg.), Zwischen Schein und Sein. Kleidung und Identität in der ständischen Gesellschaft. (Saeculum, Bd. 44.) Freiburg/München 1993.

² Vgl. unten bei Anm. 17 sowie die Literatur in Anm. 17–19.

³ *Walther Stein*, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert. 2 Bde. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Bd. 10.) Bonn 1893/95, Ndr. Düsseldorf 1993, hier Bd. 2, Nr. 168, § 44, 278, 22. 6. 1435; vgl. *Robert Giel*, Politische Öffentlichkeit im spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Köln (1450–1550). (Berliner Historische Studien, Bd. 29.) Berlin 1998, 208 ff.

für das kommende Jahr von den Amtspersonen zu tragenden Farben zu bestimmen.⁴

Ähnlich wie die leitenden Amtsträger wurden auch die übrigen kommunalen Bediensteten – die Boten, Werkleute, Söldner sowie die in kommunalen Diensten stehenden Wundärzte – von der Stadt mit Kleidung von bestimmter Farbe, Qualität und bestimmtem Schnitt versehen. Da Boten und Werkleute – anders als Bürger- und Rentmeister – nicht jährlich aus dem Amt schieden und es ihnen nicht zustand, die Farben selbst zu wählen, existieren über die von diesen Gruppen zu tragende Kleidung detaillierte Vorschriften. So bekamen die Boten des Gewaltgerichts acht Ellen Tuch, dazu lammfarbenedes Futter. Zudem sollte die Kleidung, wie auch die anderer städtischer Boten und Dienstleute, aus Tuch in zwei unterschiedlichen Farben geschneidert werden, wobei die beiden Stoffe je halb und halb in der Mi-Parti-Form zusammenzunähen waren. Etwas versetzt von der Mitte war ein Streifen anzubringen, der von oben nach unten zu laufen hatte und vorn und hinten von der jeweils anderen Farbe sein sollte. Die Ärmel waren geschlossen zu tragen.⁵ Noch detaillierter fällt die Beschreibung für die städtischen Kannenträger aus.⁶ Nicht selten hatten die Bediensteten der Stadt in ihrem Amtseid zu geloben, die Kleidung beständig zu tragen und an der Amtstracht keine Veränderungen vorzunehmen. Dies beschworen 1412 etwa die Boten des Gewaltgerichts.⁷

Die detaillierte Beschreibung von Farbe, Schnitt und Futterstoff macht deutlich, mit welcher Sensibilität die Kleiderfrage auch bei vergleichsweise wenig repräsentativen Ämtern behandelt wurde. So waren nicht nur alle, vom Bürgermeister bis zum Boten, als in städtischen Diensten stehend erkennbar. Darüber hinaus konnte man jede Person an ihrer Kleidung einer bestimmten Gruppe innerhalb der Administration – etwa den Werkleuten, den Kannengießern oder den Boten des Gewaltgerichts – zuordnen.⁸

Die Bedeutung der Kleidung in der Stadt, speziell für die Administration, läßt sich daran ablesen, daß man sie umgekehrt als Kriterium für eine Normbestimmung nutzte: 1403 wurde festgelegt, daß Kölner Bürger, die für die Stadt tätig waren und Kleidung von der Kommune erhielten, mit Ausnahme der Bürger- und Rentmeister nicht in den Rat gewählt werden konnten.⁹ An-

⁴ Stein, Akten (wie Anm. 3), Bd. 2, Nr. 202, Art. 1, § 1, 319, 6. 1446; dazu Giel, Öffentlichkeit (wie Anm. 3), 208 ff.

⁵ Stein, Akten (wie Anm. 3), Bd. 2, Art. 1, § 8, 322, 6. 1446.

⁶ Diesen sollten „wellen“ auf die Ärmel genäht werden; ebd. Bd. 2, § 9, 323.

⁷ Ebd. Bd. 1, Nr. 105, § 2, 266.

⁸ Dazu unten Anm. 22.

⁹ Stein, Akten (wie Anm. 3), Bd. 1, Nr. 75, 228 f., 22. 1403; vgl. dazu Giel, Öffentlichkeit (wie Anm. 3), 209 ff. Zur Nichtwählbarkeit von Bediensteten, die städtische Kleidung trugen, vgl. Knut Schulz, Die politische Zunft, in: Wilfried Ehbrecht (Hrsg.), Verwaltung und Politik in Städten Mitteleuropas. Beiträge zu Verfassungsnormen und Verfassungs-

gesichts der noch übersichtlichen Zahl städtischer Amtsträger ging es in diesem Kontext sicherlich nicht um die Möglichkeit der eindeutigen Identifikation einer für den Rat kandidierenden Person. Wer Schreiber oder Bote war, war dem Rat bekannt. Deutlich wird an diesem Statut allerdings, daß man ganz selbstverständlich die visuelle Erscheinung zu einem Kriterium für eine Rechtsregelung machte. Die Basis hierfür bildete letztlich das weitgehende In-eins-Setzen von Kleidung und gesellschaftlicher Rolle, „so daß ein jeder in seinem Stand unterschiedlich erkannt werden möge“, wie es in einer späten Frankfurter Kleiderordnung heißt.¹⁰ Dies mag auch eine Erklärung für die oben erwähnte Sensibilität für Accessoires – etwa Futterstoffe oder Ärmelformen etc. – bieten.

Amtsträger wurden aber nicht nur durch ihre Kleidung markiert. Nach dem Eidbuch von 1372 hatten die aus dem Amt geschiedenen Kölner Bürgermeister „golt ind bunt“ zu tragen, also einen besonderen Schmuck anzulegen.¹¹ Die ehemaligen Amtsträger, alle aus den bedeutenden Familien der Stadt stammend, wurden dadurch dauerhaft, gerade auch nach ihrer Amtszeit, als Gruppe aus der Bürgerschaft herausgehoben. Um 1400 ist dagegen von einem besonderen Schmuck für die Bürgermeister nicht mehr die Rede.¹² Jetzt waren sie qua Eid dazu verpflichtet, während ihrer Amtszeit einen Amtsstab bei sich zu tragen.¹³ Sicherlich diente der Wandel von der Schmuckbeigabe zum Stab dazu, die Bürgermeister, die ja nun die gleiche Kleidung wie die Rentmeister und der Stadtpfaffe trugen, von diesen abzugrenzen, ohne sie durch

wirklichkeit in altständischer Zeit. (Städteforschung, Rh. A, Bd. 34.) Köln/Weimar/Wien 1994, 1–20, hier 10 f.

¹⁰ Corpus Legum Francofurtensium 1748. Bd. 1, 52, zitiert nach Maria R. Boes, Public Appearance and Criminal Judicial Practices in Early Modern Germany, in: Social Science History 20, 1996, 259–279, hier 266. Ähnlich die RPO von 1548: „damit in jeglichem Stand unterschiedliche Erkenntnuß seyn möge“, zitiert nach Johann Jacob Schmauss/Heinrich Christian von Senckenberg, Neue und vollständige Sammlung der Reichs-Abschiede: von Zeiten Kaiser Conrad des II. bis ietzo; in 4 Theilen, nebst einer Zugabe zu dem 4. Theil der Reichsgesetze. Frankfurt am Main 1747, Ndr. Osnabrück 1967, Teilbd. 1, 593.

¹¹ Wer dies nicht tragen wollte, durfte auch „gein silver noch gemaleirt“ tragen, also wohl auch anderen, den Patriziern vorbehaltenen Schmuck nicht anlegen; Stein, Akten (wie Anm. 3), Bd. 1, Nr. 28, Art. 2, § 2, 269; dazu Gerd Schwerhoff, „Die groisse oerverswenckliche costlicheyt zo messigen“. Bürgerliche Einheit und ständische Differenzierung in Kölner Aufwandsordnungen (14.–17. Jahrhundert), in: RhVjbl 54, 1990, 95–122, hier 106.

¹² Schwerhoff bemerkt, daß solche elitären Abgrenzungen nach dem Umsturz von 1396 nicht mehr in die ‚politische Landschaft‘ paßten; Schwerhoff, Aufwandsordnungen (wie Anm. 11), 105 f. Vgl. Klaus Militzer, Ursachen und Folgen der innerstädtischen Auseinandersetzungen in Köln in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins, Bd. 36.) Köln 1980, 109 ff.; Wolfgang Herborn, Die politische Führungsschicht der Stadt Köln im Spätmittelalter. (Rheinisches Archiv, Bd. 100.) Bonn 1977, 124 ff.

¹³ Die Ende des 15. Jahrhunderts einsetzenden Bürgermeisterporträts bilden den Amtsträger fast immer mit diesem Attribut ab; Peter Fuchs (Hrsg.), Chronik zur Geschichte der Stadt Köln. Bd. 2: Von 1400 bis zur Gegenwart. Köln 1991, 103 ff.

noch aufwendigere Kleidung zu stark herauszuheben. Zudem wurde der Stab nach Beendigung der Amtszeit – und dies ist ein wesentlicher Unterschied zu 1372 – wieder abgelegt. Eine wahrnehmbare Kennzeichnung der ehemaligen Bürgermeister unterblieb jetzt.

Man könnte versucht sein, an diesem Wandel in der Ausgestaltung des Bürgermeisteramtes die Tendenz zu einem ‚modernerem‘ Amtsverständnis abzulesen. Gerade die Art und Weise aber, wie mit dem Stab umgegangen wurde, zeigt, daß auch beim nur befristeten Amt des Bürgermeisters keine Differenzierung zwischen Amt und Person erkennbar wurde. Deutlich wird dies daran, daß die Bürgermeister den Stab nicht nur während ihrer Amtsgeschäfte mitzuführen hatten. Ausdrücklich wurde bestimmt, daß sie ihn auch bei ihren Wegen durch die Stadt, „up der strassen“, bei sich tragen mußten.¹⁴ Dabei ging es nicht allein um Wege, die diese Amtsträger im Rahmen ihrer Dienstgeschäfte zurücklegten. 1414 stellte man in einem Zusatz klar, daß es ihnen nur zu Ostern und am ‚weißen Freitag‘ erlaubt sei, ohne Amtsstab zu gehen. Weiter räumte man ein, daß sich die Bürgermeister bei der Rückkehr von einer Amtsreise ohne Stab durch die Stadt zu ihrem Haus begeben konnten, um dort das Amtszeichen zu holen.¹⁵

Daß der Stab als Symbol für Macht und Amtsgewalt¹⁶ nicht zufällig den Bürgermeistern zugeordnet wurde, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Deutlich wird an den Quellenbeispielen zweierlei: Erstens macht gerade das Beharren auf dem Mitführen dieses Zeichens außerhalb des Rathauses klar, daß die zum Bürgermeister ernannte Person während ihrer gesamten einjährigen Amtszeit auch außerhalb der ‚Amtsstube‘ als *Bürgermeister* – und nicht etwa als ‚Kaufmann‘ oder ‚Immobilienbesitzer‘ – aufzutreten hatte. Zweitens zeigt das letzte Beispiel die sehr enge Verknüpfung von den dem Körper eines Amtsträgers beigegebenen, visuell wahrnehmbaren Attributen und der Rolle, die dieser in der Gesellschaft zu spielen hatte.¹⁷

¹⁴ Stein, Akten (wie Anm. 3), Bd. 1, Nr. 67, § 2, 220 (ca. 1400), Eid der Bürgermeister.

¹⁵ Ebd. Bd. 1, Nr. 107, Art. 2, § 2, 269, Eidbuch 1413–1414.

¹⁶ Zur juristischen Diskussion um den Richterstab siehe Hubert Driüppel, *Iudex civitatis*. Zur Stellung des Richters in der hoch- und spätmittelalterlichen Stadt deutschen Rechts. (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 12.) Wien 1981, 201 f., 226 f.

¹⁷ Für die in der Moderne alltäglichen Rollenwechsel, die es ermöglichen, selbst gegensätzliche Erwartungshaltungen an die von einer Person ausgeübten Rollen zuzulassen, bleibt hier kein Raum. „Rollen können [in der Moderne] von der individuellen Person unterschieden, als eigene [...] abstraktere Gesichtspunkte der Identifikation von Erwartungszusammenhängen dienen. [...] Es geht immer nur um einen Ausschnitt des Verhaltens eines Menschen, der als Rolle erwartet wird, andererseits um eine Einheit, die von vielen und auswechselbaren Menschen wahrgenommen werden kann: um die Rolle eines Patienten, eines Lehrers, eines Opersängers [...]“; Niklas Luhmann, *Soziale Systeme*. Grundriß einer allgemeinen Theorie. 7. Aufl. Frankfurt am Main 1999, 430 [Hervorhebung im Orig.]; ders., *Gesellschaftsstruktur und Semantik*. Bd. 3. 5. Aufl. Frankfurt am Main 1998, 149 ff.; André Kieserling, *Kommunikation unter Anwesenden: Studien über Interaktionssysteme*. Frankfurt am Main 1999, 246 ff., 370.

Die Basis einer solchen Konzeption von ‚Amt‘ war das in der Vormoderne dominante integrale Personenkonzept¹⁸, welches eben keine scharfe Trennung zwischen den ausgeübten Rollen vorsah¹⁹. Der von der Forschung zu Trachtenbüchern und Kleiderordnungen herausgearbeitete Befund, daß diese Texte Person und Kleidung offenbar in eins setzen²⁰, erscheint so in einem neuen Licht: Ein solches In-eins-Setzen setzte nicht nur voraus, daß Personen sich ihrem Stand gemäß kleideten, sondern auch, daß die Person selbst als integrales Ganzes konzipiert wurde, sie also nicht situativ, vielleicht in derselben Kleidung, in unterschiedliche Rollen schlüpfen konnte. Erwartungen über ein bestimmtes kommunikatives Verhalten waren an die Person gebunden, deren Stellung wiederum an der Kleidung erkannt werden konnte. Die Wahrnehmung der Kleidung, die visuelle körperliche Erscheinung der Person insgesamt, bildete damit eine zentrale Orientierungshilfe für die Strukturierung von Erwartungen, wurde zu einem wichtigen Moment für die Formatierung der Kommunikation. Kleidung kann dann umgekehrt dazu benutzt werden, eine Rolle, die nicht von der Person abzuheben ist, in einem konkreten Kommunikationszusammenhang zu markieren und das heißt dann: eine bestimmte Erwartungshaltung herzustellen und zu spezifizieren.²¹

¹⁸ Der Wandel von der integralen Person zum ‚Rollenbündel‘ erfolgt erst um 1800; Rudolf Schlögl, *Glaube und Religion in der Säkularisierung*. Die katholische Stadt – Köln, Aachen, Münster – 1700–1840. (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution, Bd. 24.) München 1995, 296 ff., 303 ff.

¹⁹ Dies ist das eigentliche Problem vormoderner Prozessions- und Sitzordnungen: „Die soziale Logik solcher Prozessions- und Sitzordnungen unterstellte jeder Person prinzipiell einen Platz in einer allumfassenden und kontinuierlichen Hierarchie“; Barbara Stollberg-Rilinger, *Rang vor Gericht*. Zur Verrechtlichung sozialer Rangkonflikte in der frühen Neuzeit. in: ZHF 28, 2001, 385–418, hier 417 [Hervorhebung im Orig.]. „Einfachere Gesellschaften sind nicht oder nur sehr unvollkommen in der Lage, Rollen zu trennen. Auch sie aktivieren natürlich situationsweise verschiedene Rollen – in der Familie tritt man nicht als Krieger auf –, aber die Beurteilung, Kritik und Kontrolle des Verhaltens in einer Rolle ist konkret an die Person gebunden und nicht unabhängig von dem Verhalten in anderen Rollen möglich“; Niklas Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*. Frankfurt am Main 1993, 61.

²⁰ Valentin Groebner, *Die Kleider des Körpers des Kaufmanns*. Zum „Trachtenbuch“ eines Augsburger Bürgers im 16. Jahrhundert. in: ZHF 25, 1998, 323–358, hier 348. Arbeiten zu Kleiderordnungen sind oft skeptisch, ob die einzelnen *Statuten* so durchgesetzt wurden. Das Prinzip, die Engführung von Kleidung und Person, bleibt davon jedoch unberührt; vgl. zuletzt (mit Literatur) Anja Johann, *Kontrolle mit Konsens*. Sozialdisziplinierung in der Reichsstadt Frankfurt a. M. im 16. Jahrhundert. (Studien zur Frankfurter Geschichte, Bd. 46.) Frankfurt am Main 2001, 189.

²¹ In einer Anekdote aus den Dunkel männerbriefen übersieht ein Akademiker den gelben Ring, mit dem die ihm entgegenkommenden Juden gekennzeichnet sind. Er hält sie aufgrund ihrer langen Mäntel für Standesgenossen und grüßt freundlich, woraufhin er von seinem Begleiter scharf zurechtgewiesen wird. Dies zeigt u. a., daß man generell davon ausging, Akademiker an ihrem Äußeren erkennen zu können, und daß ein Nichterkennen als mangelnde soziale Kompetenz *dem einzelnen* angelastet wurde; vgl. Robert Jütte, *Stigma-Symbole*. Kleidung als identitätsstiftendes Merkmal spätmittelalterlicher und früh-

Die Bekleidung der Bürgermeister, Boten und Kranleute zeugt davon, daß sich die städtischen Amtsträger an diesem gesellschaftlichen Grundkonzept auszurichten hatten.²² War dies bei den zumeist lebenslang Beschäftigten noch wenig problematisch, so verlangte man immerhin von dem nur ein oder zwei Jahre amtierenden Bürgermeister, daß er für diese kurze Zeit vollständig in der neuen Rolle ‚aufging‘. Letztendlich wechselte er von einer ‚integralen Person‘ zur anderen, und nicht zuletzt deshalb waren Amtseinführungen mit dem entsprechenden rituellen Aufwand verbunden.²³

Auf diesen Überlegungen basiert die zentrale Problemstellung, der sich der Beitrag im folgenden zuwendet. Denn zu fragen ist nun, welche Folgen ein solches, aus heutiger Sicht vergleichsweise undifferenziertes und vor allem: unflexibles Konzept für die Kommunikation selbst hatte. Wie konnten unter diesen starren Vorgaben überhaupt ephemere Rollenwechsel vorgenommen werden, bei denen eine Person nur kurzzeitig in bestimmten kommunikativen Kontexten agierte?

Die städtische Gesellschaft des Spätmittelalters und der Frühneuzeit bietet hier ein lohnendes Untersuchungsfeld, da sie zu immer größerer Komplexität tendierte. Man könnte daher zunächst erwarten, daß dies eine immer differenziertere Vorstellung von Amt, Person und körperlicher Erscheinung zur Folge haben müßte. Allerdings folgt aus einer allgemeinen Komplexitätssteigerung nicht notwendigerweise eine grundlegende Umstrukturierung der Formen der Ausdifferenzierung.²⁴ Gerade die Analyse der Rolle des Richters im städtischen Gerichtswesen wird zeigen, daß sich hier eben keine klassische Entwicklungsgeschichte ‚von der starren Auffassung des Mittelalters zu differenzierten, rationalen Konzepten der Neuzeit‘ erzählen läßt.

III. Formen der Rollenübernahme

1. Markierung der Richterrolle durch ephemere Körperattribute

Herauszuheben gilt, daß in Köln zwar die verschiedenen Gruppen kommunaler Bediensteter – vom Bürgermeister bis zu den die städtischen Kräne betrei-

neuzeitlicher Randgruppen (Juden, Dirnen, Aussätzige, Bettler), in: Bulst/Jütte (Hrsg.), *Zwischen Schein und Sein* (wie Anm. 1), 65–89, hier 65.

²² In ihrer Festlegung berufsständischer Kleidung gingen die Amtsträger der Gattung der Kleiderordnungen einige Jahrzehnte voraus. Letztere wandten sich erst ab ca. 1500 von den Luxus beschränkenden Regelungen ab und einer detaillierten Unterscheidung der Stände zu; *Eisenbart*, *Kleiderordnungen* (wie Anm. 1), 51 f., 57 f.

²³ Zu dem Ritual *Stein*, *Akten* (wie Anm. 3), Bd. 1, Nr. 237, 435 f., 21. 8. 1475.

²⁴ *Franz-Josef Arlinghaus*, *Mittelalterliche Rituale in systemtheoretischer Perspektive. Übergangsriten als basale Kommunikationsform in einer stratifikatorisch-segmentären Gesellschaft*, in: Frank Becker (Hrsg.), *Systemtheorie und Geschichtswissenschaft. Reflexionen und Fallstudien*. Frankfurt am Main 2004, 108–156, hier 122 ff.

benden Werkleuten – eine ‚Amtstracht‘ trugen, nicht jedoch die bei den zahlreichen Gerichten der Stadt tätigen Richter und Schöffen. So bekam zwar der *Gewaltrichterbote* sein oben beschriebenes zweifarbiges Gewand, für den *Richter* des Gewaltgerichts war Ähnliches jedoch nicht vorgesehen.²⁵ Auch für die Mitglieder des Amtleutegerichts, des Hohen Weltlichen Gerichts, für die Ratsrichter, die Richter des Pferdegerichts etc. liegen keine Angaben über Kleidung vor. Das Fehlen einer Richtertracht läßt sich auch für andere Städte dieser Zeit beobachten.²⁶ Bildliche Darstellungen von Gerichtsszenen weisen in die gleiche Richtung.²⁷

Die Gründe für das Fehlen einer Richtertracht sind vielfältig und hängen mit der Stadt als Rechtsgemeinschaft und der Selbstdarstellung des Patriziats in der Kommune zusammen. Das Garantieren von Recht, die Bearbeitung von Konflikten, wurde als originäre, zentrale Aufgabe der städtischen Elite betrachtet. Nach innen kommunizierten ihre Verordnungen gegen Messerzücken und Gotteslästerung, daß das Patriziat die Aufgabe wahrnahm, den Frieden zu sichern und das Heil der religiös fundierten Stadtgemeinschaft zu schützen. Die Stadtrichter selbst traten nicht nur bei der Aburteilung spektakulärer Kapitalverbrechen in Erscheinung. Wie in anderen Städten auch ging in Köln alle drei Monate ein Richter mit dem Schreiber und den Boten durch die Stadt, um in einer Art abgekürztem Verfahren Pfändungen vorzunehmen, die ihm Gläubiger auf dem Weg auftrugen.²⁸

Nach außen achtete das Patriziat eifersüchtig darauf, daß ihm auf dem Gebiet der Rechtsprechung durch andere Institutionen keine zu starke Konkurrenz erwuchs. Dies betraf nicht nur die Abgrenzung gegenüber der geistlichen Gerichtsbarkeit; auch gegen relativ neue Einrichtungen wie etwa die der westfälischen Femegerichte betonten die Städte ihre Gerichtshoheit.²⁹ Besonders

²⁵ In den *Sachsenspiegel*-Illustrationen ist der Bote eindeutig durch die Kleidung gekennzeichnet, die Schöffen jedoch nicht. Der Richter trägt ‚Herrentracht‘: eine Richtertracht gibt es nicht; *Dagmar Hüpper*, *Kleidung*, in: Ruth Schmidt-Wiegand (Hrsg.), *Eike von Repgow: Der Sachsenspiegel. Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift Cod. Guelf. 3.1 Aug. 2°*. Faksimile. Text- und Kommentarband. Berlin 1993, 163–183, hier 178 f.

²⁶ *Drüppel*, *Index civitatis* (wie Anm. 16), 231 f. Anders in Italien: *Andrea von Hülsen-Esch*, *Kleider machen Leute*, in: Otto Gerhard Oexle/Andrea von Hülsen-Esch (Hrsg.), *Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte*. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 141.) Göttingen 1998, 225–257, hier 225 ff.

²⁷ *Beate Binder*, *Illustriertes Recht. Die Miniaturen des Hamburger Stadtrechts von 1497*. (Veröffentlichungen des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. 22.) Hamburg 1988, 113 ff., sowie *Wolfgang Schild*, *Alte Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung*, 2., korrig. Aufl. München 1985, 26 Abb. 31, 40 Abb. 63, und passim.

²⁸ *Stein*, *Akten* (wie Anm. 3), Bd. 1, Nr. 70, 224. 6. 5. 1401; dazu *Ulf Heppekausen*, *Die Kölner Statuten von 1437. Ursachen, Ausgestaltung, Wirkung*. (Rechtsgeschichtliche Schriften, Bd. 12.) Köln/Weimar/Wien 1999, 161. Für Hamburg vgl. *Binder*, *Illustriertes Recht* (wie Anm. 27), 11.

²⁹ Nach Groten definiert sich die Stadt ‚vorrangig als Pflegestätte der Gerechtigkeit‘;

empfindlich reagierte die Führungsgruppe der städtischen Bürgerschaft auf vom Stadtherrn vorgetragene Ansprüche hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit. Köln führte mit dem Erzbischof während des gesamten Spätmittelalters und der Frühneuzeit Auseinandersetzungen über Zuständigkeit und Besetzung des Hochgerichts, und auch die Abgrenzung zwischen weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit war regelmäßig Gegenstand von Kontroversen.³⁰

Die Kommunikation über die Identität und Unabhängigkeit der Stadt wie über die Funktion der das Gemeinwesen beherrschenden Gruppe fand also wesentlich im Bereich des Justizwesens statt. Es versteht sich daher nahezu von selbst, daß die Richter fast immer der eingesessenen politischen Führungsgruppe in der Stadt angehörten. Im Verlauf des 14. und 15. Jahrhunderts gelang es den meisten Städten, den Stadtherrn aus dem Bereich der Rechtsprechung zu verdrängen und zumindest de facto in diesem Bereich selbstbestimmt zu handeln.³¹ Abgesehen vom Hohen Weltlichen Gericht und den Gerichten, denen die Bürgermeister selbst vorsahen, rekrutierten sich die Richter der zahlreichen städtischen Gerichte in Köln immer aus dem vor- und nachgesessenen Rat.³²

Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, daß eine Auslagerung der richterlichen Funktion an ‚Spezialisten‘ weitgehend unterblieb. Namentlich die Juristen kamen für die Übernahme solcher Aufgaben nicht in Betracht. Wer eine Universitätsausbildung abgeschlossen hatte, wurde noch bis weit in das 16. Jahrhundert hinein einer Gruppe zugerechnet, der zum Teil sogar der Zugang zum Rat verboten war.³³ In Köln wurden gelehrte Juristen erst

Manfred Groten, Im glückseligen Regiment. Beobachtungen zum Verhältnis Obrigkeit–Bürger am Beispiel Kölns im 15. Jahrhundert, in: *HJb* 116, 1996, 303–320, hier 318; vgl. *Eberhard Isenmann*, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter (1250–1500). Stadtgestalt, Recht, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft. Stuttgart 1988, 210 ff.

³⁰ *Maria Clementine Beemelmans*, Die Stellung des Hohen Kurfürstlichen Gerichts zum Rat der Stadt Köln (1475–1794), in: *Jb. des Kölnischen Geschichtsvereins* 17, 1935, 1–43, hier 5 ff.; *Dieter Strauch*, Das Hohe Weltliche Gericht zu Köln, in: *Dieter Laum/Adolf Klein/Dieter Strauch* (Hrsg.), Rheinische Justiz, Geschichte und Gegenwart. 175 Jahre Oberlandesgericht Köln. Köln 1994, 743–831, hier 799 ff.

³¹ Vgl. *Drüppel*, *Iudex civitatis* (wie Anm. 16), 162 ff., der jedoch noch zu sehr die formalrechtliche Seite betont.

³² *Heinrich Heinen*, Die Gerichte des Kölner Rates im 14. und 15. Jahrhundert, in: *Jb. des Kölnischen Geschichtsvereins* 16, 1934, 120–171, hier 134 f. Das gilt natürlich nicht für die Gerichte der Sondergemeinden; vgl. *Friedrich Lau*, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396. Bonn 1898, Ndr. Amsterdam 1969, 30 ff.

³³ Vgl. *Frank Rexroth*, Städtisches Bürgertum und landesherrliche Universitätsstiftung in Wien und Freiburg, in: *Heinz Duchhardt* (Hrsg.), Stadt und Universität. (Städteforschung, Rh. A. Bd. 33.) Köln/Weimar/Wien 1993, 13–31, hier 13 ff.; *Klaus Wriedt*, University Scholars in German Cities during the Late Middle Ages: Employment, Recruitment, and Support, in: *William J. Courtenay/Jürgen Miethke* (Eds.), Universities and Schooling in Medieval Society. Leiden 2000, 49–64, hier 49 ff.

seit den 1560er Jahren Ratsherrn.³⁴ Nürnberg hatte ähnlich lange Vorbehalte gegenüber dem Einzug von Universitätsabsolventen in den Rat, selbst wenn diese aus einem Ratsherrengeschlecht stammten.³⁵ Dabei macht die Beschäftigung gelehrter Stadtschreiber und Syndici deutlich, daß es sich um keine generellen Vorbehalte handelte und die Fachkenntnis der Juristen durchaus geschätzt und in bestimmten Bereichen genutzt wurde.³⁶ Auch hatten die Stadträte keinerlei Bedenken, für den medizinischen Bereich promovierte Ärzte anzustellen. Es schien offenbar unbedenklich, Teile der Kommunikation über Gesundheitsfragen einem oft ortsfremden Experten zu überlassen.³⁷ Dagegen konnte eine weitgehende Auslagerung und Übertragung des Gerichtswesens an eine nicht dem Patriziat zugehörige Gruppe deshalb nicht in Betracht gezogen werden, weil damit die Möglichkeiten der Selbstdarstellung und Selbstvergewisserung der Stadt und ihrer Führungsschicht in einem zentralen Bereich eingeschränkt worden wäre. Das zentrale kommunikative Feld ‚Rechtswesen‘ mußte wahrnehmbar vom Patriziat besetzt werden.

Anders als die Bürgermeister oder die Boten erhielten die Ratsmitglieder bis zum Ende des 16. Jahrhunderts keine einheitliche Amtstracht. Man kann aber davon ausgehen, daß die Angehörigen des Rates vielleicht nicht unbedingt als Mitglied dieses politischen Gremiums, wohl aber als Angehörige des Patriziats innerhalb der Stadt gerade auch durch ihre Kleidung kenntlich waren. Deutlich führen dies die sogenannten ‚Augsburger Monatsbilder‘ aus dem frühen 16. Jahrhundert vor Augen. Im Dezemberbild treten die Ratsherren aus dem Rathaus kommend auf den großen belebten Platz. Ihre langen, schweren und zumeist pelzbesetzten Mäntel in den Farben schwarz, braun und grün heben sich deutlich von der Kleidung der übrigen Bevölkerung ab.³⁸

³⁴ Dazu unten vor Anm. 73.

³⁵ *Hartmut Boockmann*, Gelehrte Juristen im spätmittelalterlichen Nürnberg, in: *ders./Ludger Grenzmann/Bernd Moeller/Martin Stachelin* (Hrsg.), Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. T. 1: Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters, 1994/95. Göttingen 1998, 199–214, hier 199 ff.; *Dietmar Willoweit*, Juristen im mittelalterlichen Franken. Ausbreitung und Profil einer neuen Elite, in: *Rainer Christoph Schwinges* (Hrsg.), Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts. (ZHF, Beih. 18.) Berlin 1996, 225–267, hier 261.

³⁶ *Stein*, Akten (wie Anm. 3), Bd. 1, CXVIIIff.; *Manfred J. Schmied*, Die Ratsschreiber der Reichsstadt Nürnberg. (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte, Bd. 28.) Nürnberg 1979, 63 ff.; vgl. *Eberhard Isenmann*, Gesetzgebung und Gesetzgebungsrecht spätmittelalterlicher deutscher Städte, in: *ZHF* 28, 2001, 1–94 (T. 1) und 161–261 (T. 2), hier 178 ff.

³⁷ Vgl. *Martin Kintzinger*, Status Medicorum. Mediziner in der städtischen Gesellschaft des 14. bis 16. Jahrhunderts, in: *Peter Johaneck* (Hrsg.), Städtisches Gesundheits- und Fürsorgewesen vor 1800. (Städteforschung, Rh. A, Bd. 50.) Köln 2000, 63–91, hier 90.

³⁸ „Kurzweil viel ohn‘ Maß und Ziel“. Alltag und Festtag auf den Augsburger Monatsbildern der Renaissance. Hrsg. v. Deutschen Historischen Museum Berlin. München 1994, Monat ‚Dezember‘. Dazu *Hartmut Boockmann*, Lebensgefühl und Repräsentationsstil der Oberschicht in den deutschen Städten um 1500, in: *ebd.* 33–47, hier 33 ff.

Die Miniaturen des Hamburgischen Stadtrechts von 1497 zeigen die Ratsherren ebenfalls nicht in einheitlicher Amtstracht, aber in distinguiert-vornehmer Bekleidung.³⁹ Daß fast alle Kleider- und Aufwandsordnungen den Patriziern Sonderrechte hinsichtlich Qualität und Schnitt der zu tragenden Kleidung einräumen, stützt diesen Befund.⁴⁰ In der Kölner Morgensprache von 1476 wurde festgelegt, daß die Ratsmänner und Ratsrichter den „tabbertz“ mindestens knielang tragen sollten, die „heucke“ durfte eine Handbreit über dem Knie enden.⁴¹ Damit kann man zwar von einer tendenziell vereinheitlichten, aber nicht von einer vollständig einheitlichen Kleidung für die Mitglieder des Rates ausgehen. Zudem wird explizit nicht zwischen Ratsmännern und Ratsrichtern unterschieden. Der städtische Richter ohne Amtstracht, der wohl immer dem Patriziat zuzurechnen war, weist sich so durch seine Kleidung als Mitglied dieser politisch-sozialen Gruppe aus.

Die Kommunikation über Frieden und Recht in der Kommune stellte, wie gesagt, ein zentrales Moment der Identitätsstiftung dieser Führungsgruppe dar. Die Übertragung der Richterfunktion an einen außenstehenden Spezialisten war damit nahezu unmöglich. Da aber kommunikative Prozesse dieser Zeit von einem weitgehend integralen Personenkonzept ausgingen und sich eng an der visuellen Erscheinung orientierten, hätte das Überstreifen einer Robe zur Markierung des Richters dessen Zugehörigkeit zur Führungsschicht relativiert. Die Verbindung von Patriziat und Rechtsprechung wäre damit zu stark ‚verdeckt‘ worden. Dennoch, und hier liegt der Kern der Problematik, stellte auch in der Vormoderne das Verhandeln über Recht keinen flächig in den Alltag integrierbaren Austausch dar. Die Bearbeitung von Konflikten war brisant genug, um besondere Formen der Kommunikation, um die Errichtung eigener Diskurse zu erfordern. Eine Gerichtssitzung kann dann als ein eigener Diskursraum betrachtet werden, und die darin Kommunizierenden mußten zumindest für die Dauer der Verhandlung einen Rollenwechsel vornehmen. Dies gilt sicherlich in besonderer Weise für den Verhandlungsleiter, aber auch Urteiler und Parteien waren letztlich davon betroffen. Wie aber war ein temporärer Rollenwechsel unter den genannten Prämissen – integrales Personenkonzept, enge Verknüpfung von visueller Erscheinung und Rolle – durchzuführen? Da Richter und Urteiler sozusagen in ihrer Alltagskleidung agierten, waren, so kann vermutet werden, expressive, stark ritualisierte Kommunikationsformen erforderlich, um das Gericht als eigenständigen Diskursraum zu etablieren und den beteiligten Personen einen Rollenwechsel zu ermöglichen.

³⁹ Vgl. *Binder*, Illustriertes Recht (wie Anm. 27), bes. 123.

⁴⁰ Neben vielen jüngst für Frankfurt *Johann*, Kontrolle (wie Anm. 20), 192 ff.

⁴¹ *Stein*, Akten (wie Anm. 3), Bd. 2, Nr. 392, § 2, 552, Morgensprache, 19. 7. 1476. Die Heuke ist ein ärmelloser Umhang, der Tappert ein langes, geknöpftes Obergewand mit Ärmeln; vgl. *Eisenbart*, Kleiderordnungen (wie Anm. 1), 135 bzw. 138 f.

Sich mit dieser Perspektive den Vorgängen vor einem spätmittelalterlichen Gericht zu nähern, erlaubt eine Neuinterpretation bekannter, aber bisher zumeist auf einen postulierten Prozeß der Rationalisierung hin gedeuteter Phänomene. Gut einfügen in das gezeichnete Bild lassen sich die sogenannten Hegungsfragen, also bestimmte Sprachgesten, mit denen der Gerichtstag eröffnet wurde, genauer: sich das Gericht erst einmal selbst als solches ins Leben rief. Üblicherweise handelte es sich um einen Dialog feststehender Fragen und Antworten, der zu Beginn jedes Sitzungstages wiederholt wurde. Nahezu jede Hegung begann mit der Frage, ob dies der rechte Tag und die rechte Stunde sei, Gericht zu halten. Nach positiver Antwort schloß sich die Frage nach dem rechten Ort an.⁴² Thematisiert wurde also, was kaum je zweifelhaft sein konnte.

In zahlreichen ritualisierten Dialogen zu Beginn eines Gerichtstages thematisierten die Hegungsfragen das Richter-Sein des Verfahrensleiters. Inhaltlich hoben die Fragen dabei zumeist auf religiöse und juristisch-politische Aspekte ab, etwa indem man betonte, der Richter habe die Gnade von Gott und vom Landesfürsten.⁴³ In Magdeburg fragte der Richter zunächst nicht danach, ob er die Gerichtssitzung zu leiten berechtigt sei. Quasi auf einer Metaebene agierend, will er zuerst wissen, ob er denn überhaupt das Ding *hegen* dürfe. Der Schöffe antwortete, das dürfe er wohl, weil er ja der Richter sei, „noch dem mole das her richter sey“.⁴⁴ Auch nach dem Landrecht des Richtigstags fragt der Richter, ob er berechtigt sei, „ein dingh tho hegen“.⁴⁵ Aus juristischer Perspektive erwarb der Richter durch diesen Teil der Hegung „jeweils von neuem die öffentliche Anerkennung seiner judizialen Gewalt und der Legitimität der Amtshandlungen“.⁴⁶ Aus kommunikationstheoretischer Sicht wurde im Zuge des performativen Aktes der Hegung ein eigener Diskursraum aufgespannt und innerhalb dieses Diskurses einer bestimmten Person ihre

⁴² *Kurt Burchardt*, Die Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1893; *Jakob Grimm*, Deutsche Rechtsaltertümer. Hrsg. v. Andreas Heusler. Rudolf Hübner. Bd. 2. 4. Aufl. Leipzig 1922, 851 ff. (bzw. 483 ff.). Darauf, daß die spätmittelalterlichen Gerichte des Rates weitgehend formlos ihre Sitzungen durchführten, weil ihre Richter als ‚Deputierte des Rates‘ auftraten, kann hier nicht näher eingegangen werden; vgl. *Wilhelm Ebel*, Die Willkür. Eine Studie zu den Denkformen des älteren deutschen Rechts. (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 6.) Göttingen 1953, 57.

⁴³ *Burchardt*, Hegung (wie Anm. 42), 71 f. und passim.

⁴⁴ Zitiert nach *Drüppel*, Iudex civitatis (wie Anm. 16), 284.

⁴⁵ *Hans Rynmann von Öhringen/Karl August Eckhardt* (Hrsg.), Sassenpiegel mit velen nyen addicien san dem lehnrechte unde richtstige. Sachsenspiegel Landrecht und Lehnrecht mit doppelter Glosse. (Bibliotheca rerum historicarum, Bd. 10.) Augsburg 1516, Ndr. Aalen 1978, Ldr. cap 29; ähnlich ebd., Ldr. cap. 1.

⁴⁶ *Drüppel*, Iudex civitatis (wie Anm. 16), 284.

Rolle jeweils erneut zugewiesen.⁴⁷ Es wird so verständlich, warum es erforderlich war, die Hegung zu Beginn jedes Gerichtstages zu wiederholen.

Eine weitere Variante der ritualisierten Gerichtseröffnung findet sich etwa in Köln. Wurde um 1400 vor dem Hohen Weltlichen Gericht eine Bluttat zur Anzeige gebracht, so wies man den Kläger zunächst wieder aus dem Gerichtssaal. Ein Schöffe führte ihn dann in den Raum zurück, wobei der Kläger dreimal „waiffen“ rief. Auf die Frage des Richters an den Schöffen, warum er denn „waiffen“ gerufen habe, wurde die Verwundung, gegebenenfalls die Leiche, in Augenschein genommen.⁴⁸ „Waiffen“ verweist auf das sogenannte ‚Gerüft‘, einen Hilferuf, bei dem in der Stadt jeder Bürger verpflichtet war, hinzuzueilen und Unterstützung zu leisten. Offenbar wurde hier zur Eröffnung des Gerichts symbolisch eine aktuelle Notsituation in ihren Grundzügen nachgestellt, die man dann in ein rechtmäßiges Verfahren überleitete.⁴⁹

Auch im weiteren Verlauf des Verfahrens waren die Dialoge von formelhaften Wendungen durchzogen. Zudem wurde jeder während der Verhandlung getätigten Einlassung, jedem gesprochenen Wort, eine besondere Bedeutung zugemessen: ‚Versprach‘ sich eine Partei, etwa bei der Aufstellung von Behauptungen oder beim Eid, konnte sie den Prozeß verlieren. Um dieser sogenannten ‚Prozeßgefahr‘ („vâre“) zu begegnen⁵⁰, bediente man sich bekanntlich eines Fürsprechers. Er sprach für die Partei, irrte er im Gebrauch einer Wendung, wurde dies nicht der Partei angelastet.⁵¹ Hinzu trat, daß jede Rede und Widerrede der Parteien mit einer sogenannten Urteilsfrage endete. Die Partei bzw. ihr Fürsprecher stellte dem Richter die (formelhafte) Urteilsfrage – etwa welche Zeugen zugelassen würden –, dieser griff sie auf und stellte diese Frage der Reihe nach jedem einzelnen Urteiler. Die Entscheidung

⁴⁷ Bei Ritualen und performativer Sprache handelt es sich um „originäre sinnkonstitutive Akte“. Diese können nicht „auf vorausgehende kognitive Leistung reduziert werden“ und, so möchte man ergänzen, müssen auch keine magischen Vorstellungen evozieren; *Andréa Belliger/David Krieger*, Einführung, in: dies. (Hrsg.), *Ritualtheorien*. Ein einführendes Handbuch. Opladen 1998, 7–33, hier 18. Zum Ritual vgl. unten die Anm. 122 und 124.

⁴⁸ *Stein*, Akten (wie Anm. 3), Bd. 1, Nr. 318, Art. 3, § 1.2, 556 f., 14./15. Jahrhundert.

⁴⁹ Ähnlich in Herford; *Wolfgang Fedders/Ulrich Weber*, *Das Herforder Rechtsbuch*. Edition und Übersetzung, in: Theodor Helmert-Corvey (Hrsg.), *Rechtsbuch der Stadt Herford*. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Original-Format der illuminierten Handschrift aus dem 14. Jahrhundert. Kommentarband. Bielefeld 1989, 2–104, hier 50; vgl. *Johann Julius Wilhelm von Planck*, *Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter nach dem Sachsen-Spiegel und den verwandten Rechtsquellen*. Bd. 1. Braunschweig 1878, Ndr. Hildesheim 1973, 202.

⁵⁰ Zum Prozeßverlust konnte „jedes Sichversprechen beim Gebrauch der vorgeschriebenen Formeln, jede falsche Körperhaltung und Gebärde“ führen; *Wilhelm Ebel*, *Recht und Form*. Vom Stilwandel im deutschen Recht. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Bd. 449.) Tübingen 1975, 10 ff., Zitat 16. Dort (S. 14) auch Ebels bekanntes Diktum, die Form sei die älteste Norm.

⁵¹ Vgl. *Hans Schlosser*, *Spätmittelalterlicher Zivilprozeß nach bayerischen Quellen*. Gerichtsverfassung und Rechtsgang. (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 8.) München 1971, 159 ff., 181 ff.; *Planck*, *Gerichtsverfahren* (wie Anm. 49), 202 ff., 214.

der Urteiler wurde dann wieder vom Richter verkündet.⁵² Wenn im Holsteinschen der Richter in Form einer solchen Urteilsfrage sogar um die Erlaubnis bitten mußte, seinen Stuhl umsetzen zu dürfen⁵³, zeigt dies nicht nur die Bedeutung, die der Positionierung des Gerichtspersonals im Raum beigemessen wurde. Deutlich wird auch, daß die Urteilsfragen nicht lediglich als eine Möglichkeit der Bearbeitung materiell- oder prozeßrechtlicher Probleme betrachtet werden können. Insgesamt vollzogen sich große Teile der Kommunikation vor Gericht in dieser besonderen Dialogform. Mit der Hegung war die Markierung des Diskursraumes ‚Gericht‘ also nicht abgeschlossen. Die hier eingeleitete Form der dialogisch-formalisierten Rede zog sich durch die gesamte Verhandlung und hatte die Aufgabe, auch durch die Sprachgestaltung während des ganzen Gerichtstages das Gericht als besonderen Diskursraum zu kennzeichnen.

Die Schilderung der Kommunikationsformen vor Gericht kann hier knapp ausfallen, da das Verfahren, wenn auch unter anderer Perspektive, in der Literatur breit diskutiert wurde.⁵⁴ Innerhalb dieses durch eine rituelle Eröffnung und spezifische Dialogformen aufgespannten Diskursraumes wurde insbesondere der Richter als solcher gekennzeichnet. Im Spätmittelalter erfolgte die visuelle Markierung jedoch nicht über die Kleidung, sondern über bestimmte, ihm während der Hegung beigegebene Accessoires und über die Körperhaltung. In Graubünden etwa nahm der Richter zu Beginn der Hegungsfragen den Hut vom Kopf. Der Fürsprecher beantwortete die erste Hegungsfrage des Richters am Ende mit der Bemerkung, „setzend euwren hout auf und setzend euch nider“.⁵⁵ In anderen Fällen wurde dem Verhandlungsleiter zu Beginn des Gerichtstages ein Schlüssel übergeben.⁵⁶

Die Hinweise auf Hut und Schlüssel sollen verdeutlichen, daß der dem Richter am weitaus häufigsten beigegebene Gegenstand, der Stab, nicht notwendigerweise (etwa weil er *das* Zeichen von Herrschaft war) zur Kennzeichnung benutzt werden mußte. Allerdings läßt sich aufgrund der überaus zahlreichen Belege für die Verwendung des Stabes gut aufzeigen, daß es hier um mehr ging als um die Repräsentation von Herrschaft. Obwohl der Stab dem Ammann oder Schultheißen vom Gerichtsherrn bei der Amtseinsetzung feierlich übergeben wurde, erschien der Richter nicht mit dem ihm bereits verliehenen Symbol zum Gerichtstag. Vielmehr wurde ihm der Stab während des Hegungs- oder Eröffnungsrituals jeweils erneut, zumeist durch den Fron- oder

⁵² Die spätmittelalterlichen Gerichtsformulare geben für *einen* Prozeß über 40 solcher Fragen vor; *Götz Landwehr*, ‚Urteilfragen‘ und ‚Urteilfinden‘ nach spätmittelalterlichen, insbesondere sächsischen Rechtsquellen, in: ZRG GA 96, 1979, 1–37, hier 4 f.

⁵³ *Burchardt*, *Hegung* (wie Anm. 42), 80.

⁵⁴ *Planck*, *Gerichtsverfahren* (wie Anm. 49), 155 ff.; *Schlosser*, *Zivilprozeß* (wie Anm. 51), 221 ff.

⁵⁵ Zitiert nach *Burchardt*, *Hegung* (wie Anm. 42), 234.

⁵⁶ *Ebd.* 235.

Gerichtsboten, übergeben.⁵⁷ Zuvor fragte er beispielsweise, ob es jetzt an der Zeit sei, „den Stab in die Hand zu nehmen“.⁵⁸

Das Vorgehen erinnert an die oben wiedergegebene Hegungsfrage, mit deren Beantwortung dem Richter versichert wurde, daß er das Ding hegen dürfe, weil er der Richter sei: Der Richter betrat den Gerichtsort nicht als Richter, er wurde an diesem Ort jeweils erneut dazu gemacht. Aber selbst diese Übergangsrituale⁵⁹, so scheint es, reichten nicht aus, um die betreffende Person auf die Rolle des Verhandlungsleiters festzulegen. Der Richter mußte den erst zu Beginn des Gerichtstages aufgenommenen Stab nun permanent in Händen halten. Das Niederlegen des Stabes war, wie etwa auch das Umstürzen der Bänke, auf denen Richter und Urteiler saßen, Teil des Rituals, mit dem der Gerichtstag beendet wurde.⁶⁰ Beim Stabhalten ging es jedoch nicht nur um die Eröffnung oder Aufhebung des Gerichts allgemein, sondern speziell um das Aufnehmen und Ablegen der Richterrolle im Verfahren. Als sich in Regensburg am 8. Oktober 1359 der Schultheiß weigerte, eine Verhandlung zu leiten, nahm „Ott der Woller den stab in deu hant und saz an daz recht“.⁶¹ Das Beispiel Ulm illustriert sehr klar, wie Aufnehmen und Ablegen des Attributes dazu benutzt wurden, selbst während des Gerichtstages Rollenwechsel vorzunehmen. Mußte der Richter und Stadtmann („minister“), wenn er zugleich Geschworener („iudex iuratus“) war, während einer Verhandlung als solcher agieren, hatte er für diese Zeit den Richterstab einer Person zur Aufbewahrung zu übergeben und zu den Urteilern zu treten.⁶² Mit dem Stab legte er die Richterrolle ab und schlüpfte durch den Wechsel der Position im Raum in die Rolle des Urteilers.

Über die Beigabe solcher Attribute hinaus wurde der Verhandlungsleiter durch eine bestimmte Körperhaltung gekennzeichnet. Bekanntlich durfte der Richter nicht stehen, er *mußte* auf einer Bank oder einem Stuhl Platz nehmen. Stand er auf, galt der Gerichtstag als beendet. Damit hatte das Aufstehen ähnliche Folgen wie das Niederlegen des Stabes. Das Gebot, sitzend die Verhandlung zu führen, galt zumeist auch für die Urteiler, während Parteien und Fürsprecher zu stehen hatten.⁶³ Anders als bei den Urteilern war dem Richter

⁵⁷ Ebd. 236 f. Vgl. *Gernot Kocher*, Richter und Stabübergabe im Verfahren der Weistümer. Graz 1971, 83.

⁵⁸ *Burchardt*, Hegung (wie Anm. 42), 236 f. (mit weiteren Belegen).

⁵⁹ Zum Ritualbegriff vgl. unten die Anm. 122 und 124.

⁶⁰ Die Aufhebung des Gerichts war auch von der Form her quasi eine Umkehrung der Hegung; *Burchardt*, Hegung (wie Anm. 42), 242 f.; *Grimm*, Rechtsaltertümer (wie Anm. 42), Bd. 2, 852 f. (bzw. 485 f.).

⁶¹ Zitiert nach *Drüppel*, Iudex civitatis (wie Anm. 16), 227. Ähnliche Beispiele bei *Grimm*, Rechtsaltertümer (wie Anm. 42), Bd. 2, 761 ff. (bzw. 371 ff.).

⁶² *Drüppel*, Iudex civitatis (wie Anm. 16), 227 Anm. 19. Kocher bringt Beispiele, bei denen derjenige, der den Stab überreicht bekam, für die Zeit der Abwesenheit des „eigentlichen“ Richters selbst zum Richter wurde; *Kocher*, Stabübergabe (wie Anm. 57), 65 ff.

⁶³ *Adalbert Erler*, Art. „Sitzen“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte.

darüber hinaus jedoch eine bestimmte Sitzhaltung vorgeschrieben. So hatte er der Verhandlung mit gekreuzten Beinen beizuwohnen.⁶⁴ Den Abbildungen zufolge legte der Richter zumeist die beiden Unterschenkel übereinander; seltener winkelte er ein Bein soweit an, daß die Wade des einen auf dem Knie des anderen ruhte (vgl. Abb. 1, S. 478).⁶⁵

Selbstverständlich kann weder davon ausgegangen werden, daß für jedes Gericht ein solch ausführlicher Eröffnungsritus durchgeführt wurde, noch wird man für die spätmittelalterlichen Richter annehmen wollen, daß sie alle in der geschilderten Weise auftraten. Andere, subtilere Ritualformen, das Gericht zu beginnen und den Richter als solchen zu kennzeichnen, sind mehr als wahrscheinlich; der folgende Abschnitt wird Varianten vorstellen. Zuvor gilt es jedoch, ein Zwischenfazit zu ziehen. Deutlich geworden ist, daß man sich das Gericht nicht als etwas bereits Vorhandenes und die Verhandlung als etwas einfach Stattfindendes vorstellen muß. Das Gericht mußte sich als Gericht in jeder Sitzung erneut selbst konstituieren. Durch ein System von Fragen und Antworten wurde, einem Übergangsritus vergleichbar, ein besonderer Diskursraum zur Konfliktbearbeitung eingerichtet und zugleich innerhalb dieses Diskurses einer Person die zentrale Rolle des Richters zugewiesen.⁶⁶

Bd. 4. Berlin 1990, Sp. 1679; *Josef Kohler/Willy Scheel* (Hrsg.), Die Bambergische Halsgerichtsordnung. Unter Heranziehung der revidierten Verfassung von 1580 und der Brandenburgischen Halsgerichtsordnung zusammen mit dem sogenannten Correctorium, einer romanistischen Glosse und einer Probe der niederdeutschen Übersetzung. Halle an der Saale 1902, Ndr. Aalen 1968, 40, Art. 95.

⁶⁴ Abbildungen bei *Schild*, Gerichtsbarkeit (wie Anm. 27), 133 ff.; dazu (mit Literatur) *ders.*, Der griesgrimmige Löwe als Vor-Bild des Richters, in: *Medium Aevum Quotidianum* 27, 1992, 11–32, hier 11 ff.

⁶⁵ *Schild*, Gerichtsbarkeit (wie Anm. 27), 140 Abb. 294, 77 Abb. 141, 133 Abb. 275.

⁶⁶ Nach Ebel war es nicht der Gegenstand, sondern die Form, die „das Rechtsgeschäft vom formlosen bloßen Gespräch [schied], auch wenn dieses auf Rechtswirkung gerichtet“ war. Allerdings band er den Befund über die Kategorie ‚Wahrnehmung‘ an eine (implizit postulierte) andere Denkweise zurück: „Der wahrgenommene und wahrnehmbare Rechtsritus entschied über die Wirkung der Rechtshandlung“, und „Symbole schaffen eine sinnbildliche Form, um einen abstrakten Vorgang zum sichtbaren Ausdruck zu bringen“; *Ebel*, Recht und Form (wie Anm. 50), 16 f., 9. Ähnlich kommt für Ott in den Rechtsgesten eine „natürliche Unmittelbarkeit von Wahrnehmung und Denken“ zum Ausdruck; *Norbert H. Ott*, Der Körper als konkrete Hülle des Abstrakten. Zum Wandel der Rechtsgebärde im Spätmittelalter, in: *Klaus Schreiner/Norbert Schnitzler* (Hrsg.), Gepeinigt, begehrt, vergessen. Symbolik und Sozialbezug des Körpers im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit. München 1992, 223–241, hier 226 f. Gezeichnet wird hier das Bild einer Vormoderne, die sich dem Abstrakten nur über konkret Visualisiertes und körperlich Erfahrbares annähern konnte. Es gilt aber gerade als Wesen mittelalterlicher Rechtstexte, daß sie die Schilderung von Ritualen neben die begriffliche Durchdringung des rechtlichen Vorgangs stellen; *Wolfgang Sellert*, Gewohnheit, Formalismus und Rechtsritual im Verhältnis zur Steuerung sozialen Verhaltens durch gesatztes Recht, in: *Heinz Duchhardt/Gert Melville* (Hrsg.), Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit. (Norm und Struktur, Bd. 7.) Köln 1997, 29–47, 37 f.

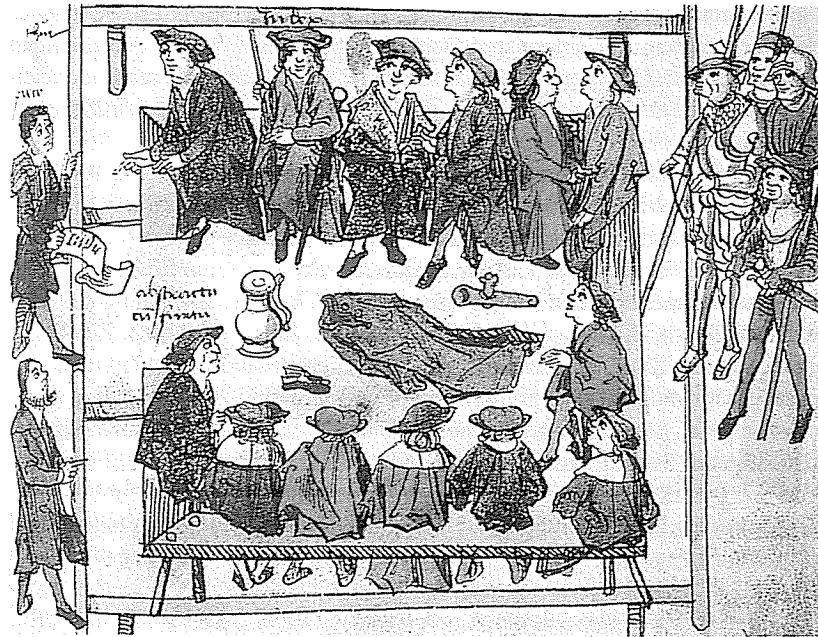


Abb. 1: Miniatur aus der Volkacher Halsgerichtsordnung von 1504. Das Gericht tagt im Freien und ist durch die Schranken eingegrenzt. Der Richter hat keinen besonderen Stuhl, er sitzt mit den Urteilern zusammen auf der Bank. Kennlich ist er an Stab und Beinhaltung sowie der Beschriftung ‚iudex‘; Schild (Hrsg.), Volkacher Halsgerichtsordnung (wie Anm. 94), 19.

Beides, Diskursraum und Rollenzuweisung, hatten ephemeren Charakter, d. h. sie waren weniger auf Permanenz denn auf einen limitierten Zeithorizont, auf baldige Aufhebung, ausgerichtet. Die Markierung der Richter-Rolle war genau darauf abgestellt: Sowohl der Stab als auch die Beinhaltung waren leicht ableg- bzw. änderbar. Insbesondere im Vergleich zur Kleidung, die in der mittelalterlichen Auffassung eben nicht nur ‚übergestreift‘ war, sondern fast untrennbar zu der auf Dauer gestellten Rollenausübung dazugehörte, können die in der Hand gehaltenen Gegenstände und die einzunehmende Sitzposition als Betonung der zeitlichen Begrenztheit der ausgeübten Rolle interpretiert werden. Zudem ließen Stab und Körperhaltung die Kleidung des Richters zwar in den Hintergrund treten, sie blieb jedoch weiterhin deutlich wahrnehmbar. Auch visuell wies sich der Stadtrichter damit in erster Linie als Mitglied der städtischen, den inneren Frieden garantierenden Führungsschicht aus. Erst in zweiter Linie trat er als der für die Konfliktregelung zuständige Amtsträger in Erscheinung.

2. Fixieren und Vorverlagern der Rollenmarkierungen

Das Zurückweichen der soeben beschriebenen ritualistischen Elemente aus dem Prozeßwesen seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert wird zumeist als quasi-natürliche Folge eines Rationalisierungsprozesses interpretiert. Das Vordringen humanistischen Gedankengutes und die Rezeption des römischen Rechts, die unter anderem durch die sogenannten Stadtrechtsreformationen greifbar wird⁶⁷, scheinen wenig Raum für formalistische Hegungsfragen oder für das Beachten der Gestik zu bieten. Diese Einschätzung wird zunächst durch Aussagen des 15. und 16. Jahrhunderts bestätigt. So bezeichnet der juristisch gebildete Humanist und Kartäusermönch Werner Rolevinck (1425–1507) die Rechtsbräuche, denen er als Kind noch fasziniert beigewohnt hatte, als „scheinheilige Nichtswürdigkeit“.⁶⁸ 1551 ging der Richter in Soest „stracks sitzen“, begann also den Gerichtstag ohne rituellen Aufwand.⁶⁹

Dieses Erklärungsmodell, obwohl in den letzten Jahren Modifikationen unterworfen⁷⁰, knüpft den Gebrauch bzw. Nichtgebrauch von Ritualen im Gerichtswesen weitgehend an spezifische, sich wandelnde Denkweisen. Hier wird hingegen nicht so sehr mit einer vormodernen ‚Mentalität‘ argumentiert⁷¹, die im ritualistischen Symbolgebrauch aufscheine; Kleidung, ritualisierte Dialogformen, Gesten und Symbole werden vielmehr als zentrale Elemente der Orientierung von Kommunikation betrachtet. Dieser Aspekt wird von dem Argument, das Zurückdrängen des Rituals im Verfahren sei eine Folge des Vordringens von Rationalität oder einer Verwissenschaftlichung des Rechts, nicht erreicht. Damit stellt sich aber für einen kommunikationstheoretisch arbeitenden Ansatz die Aufgabe, die unbestreitbaren Veränderungen im Prozeßgeschehen ebenfalls mit diesem Instrumentarium zu analysieren und aus dieser Perspektive Erklärungen anzubieten. Im folgenden wird argumen-

⁶⁷ Die Nürnberger Reformation von 1479 machte hier den Anfang; Wolfgang Leiser, „Kein doctor soll ohn ein solch libell sein“. 500 Jahre Nürnberger Rechtsreformation, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 67, 1980, 1–16, hier 1 ff. Vgl. demnächst Ingrid Baumgärtner/Peter Johaneck (Hrsg.), Die Rezeption des gelehrten Rechts im Regnum teutonicum. Kolloquium der Werner Reimers-Stiftung vom 26. bis 28. Februar 1998. Berlin (im Druck).

⁶⁸ Werner Rolevinck, De laude antiquae Saxoniae nunc Westphaliae dictae. Ein Buch zum Lobe Westfalens, des alten Sachsenlandes. Text der lateinischen Ausgabe vom Jahre 1474 mit deutscher Übersetzung. Hrsg. v. Hermann Brücker. 2. Aufl. Münster 1982, c. IV, 32. Vgl. dazu Drüppel, Iudex civitatis (wie Anm. 16), 287.

⁶⁹ Drüppel, Iudex civitatis (wie Anm. 16), 287.

⁷⁰ Karin Nehlsen-von Stryk, Die Krise des „irrationalen“ Beweises im Hoch- und Spätmittelalter und ihre gesellschaftlichen Implikationen, in: ZRG GA 117, 2000, 1–38, 8 ff.; Wolfgang Sellert, Zur Geschichte der rationalen Urteilsbegründung gegenüber den Parteien insbesondere am Beispiel des Reichshofrats und des Reichskammergerichts, in: Gerhard Dilcher/Bernhard Diestelkamp (Hrsg.), Recht, Gericht, Genossenschaft und Policy. Studien zu Grundbegriffen der germanistischen Rechtshistorie (Symposium für Adalbert Erler). Berlin 1986, 97–113, hier 111 ff.

⁷¹ Vgl. hierzu Anm. 66.

tiert, daß in der Auswahl der Richter aus einer für dieses Amt prädestinierten (und visuell markierten) Gruppe, den Juristen, in Kombination mit der architektonischen Gestaltung des Gerichtssaumes Äquivalente zu der zuvor durch Ritual und Gestik erfolgten Rollenmarkierung zu sehen sind.

Im Verlauf des 16. Jahrhunderts wurden in Deutschland die erwähnten Vorbehalte gegen eine Aufnahme von Universitätsabsolventen in den städtischen Rat aufgegeben. Der Kölner Jurist Herrmann von Weinsberg berichtet voller Stolz, er sei 1543 ‚seit Menschengedenken‘ der erste graduierte Ratsherr der Rheinmetropole geworden.⁷² Aber erst ab den 1560er Jahren gesellten sich ihm weitere Ratsherrn mit Universitätsabschluß zu; ab 1600 hatten dann – recht konstant – etwa 10 bis 12 Prozent aller Ratsherrn ein Studium absolviert, der überwiegende Teil ein juristisches.⁷³

Obwohl nun in den Rat integriert, waren die in diesem Gremium sitzenden Gelehrten dennoch als eigene Gruppe wahrnehmbar.⁷⁴ In einer Reihe von Details wies ihre Kleidung Gemeinsamkeiten auf, die so bei den übrigen Ratspersonen nicht zu finden waren. Bekanntlich legte die Kleiderordnung der Augsburger Reichspoliceyordnung (RPO) von 1530 nach einer ausführlichen Erläuterung der für den Adel angemessenen Kleidung fest, daß „[d]esgleichen“ die „Doctores und ihre Weiber, auch Kleider, Geschmuck, Ketten, gülden Ring und anders, ihrem Stand und Freyheit gemäß tragen“ mögen.⁷⁵ Diese im Vergleich zu den Bestimmungen für Adel und Ritter unspezifische Vorschrift ist richtigerweise so gedeutet worden, daß die Gelehrten dem Adel gleichgestellt waren. Immerhin zählten 1632 zwei der genannten Gegenstände, der Ring und die Kette, zu den Insignien, die in Freiburg den Promovenden auf dem Weg zu ihrer Disputation feierlich auf Kissen vorangetragen wurden.⁷⁶

Aufgrund solcher Sonderrechte bestand für die Juristen die Möglichkeit, sich schon äußerlich aus dem Kreis des Patriziats einer Stadt herauszuheben. So war das Tragen von Goldketten nach der Frankfurter Kleiderordnung von 1576 auch dem ersten Stand generell verboten. Nur jene, „die es von alters hero fehg gewest“, wurden von der Regelung ausgenommen, durften aber nur Ketten bis zu einem Wert von 150 Gulden anlegen. Von diesen und ande-

⁷² Zu zwei Ausnahmen vor 1543 vgl. *Wolfgang Herborn*, Der graduierte Ratsherr, in: Heinz Schilling (Hrsg.), *Bürgerliche Eliten in den Niederlanden und in Norddeutschland*. (Städteforschung, Rh. A, Bd. 23.) Köln/Wien 1985, 337–400, hier 337 ff., 379 ff.

⁷³ Ebd. 344.

⁷⁴ Spezialuntersuchungen für den Raum nördlich der Alpen fehlen. *Heide Nixdorff/Heidi Müller* (Hrsg.), *Weißer Westen – Rote Roben*. Von den Farbordnungen des Mittelalters zum individuellen Farbgeschmack. Berlin 1983, 34 ff., 115, können unterschiedliche Kleidung der verschiedenen *Fakultäten* deutscher Universitäten angeben.

⁷⁵ *Schmauss/Senckenberg*, Reichs-Abschiede (wie Anm. 10), Teilbd. 1, 338, ebenso 593 (1548), Teilbd. 2, 384 (1577).

⁷⁶ *Dieter Speck*, Das Promotionswesen an der Universität Freiburg. Eindrücke, Trends und Probleme, in: Rainer A. Müller (Hrsg.), *Promotionen und Promotionswesen an deutschen Hochschulen der Frühmoderne*. Köln 2001, 51–66, hier 57.

ren Einschränkungen nicht betroffen waren diejenigen, „so ihres stands halben dessen gefreyet seind, als die vom Adel, Ritter und Doctores“.⁷⁷ Selbst wenn man in der Ausnahmeregelung keine unbegrenzte Befreiung hinsichtlich des Wertes und Gewichtes der tragbaren Ketten für Doktoren annehmen will⁷⁸, so ist bei der oben aufgezeigten Sensibilität für Futterstoffe oder der Ausführung von Ärmeln an Botengewändern davon auszugehen, daß die Unterschiede durchaus wahrgenommen wurden.

Schon 1489 hatte es wegen dieses Männerschmucks in der Mainmetropole eine aufsehenerregende Auseinandersetzung zwischen Johann von Rucking und der Stadt gegeben. Rucking war auf einer Jerusalem-Wallfahrt dem zypriischen Schwertritterorden beigetreten, dessen Mitglieder unter anderem goldene Ketten trugen. Die Frankfurter Kleiderordnung von 1488 verbot jedoch ohne jede Ausnahme das Tragen solcher Ketten. Der Konflikt eskalierte soweit, daß Johann in Beugehaft genommen wurde, um die Einhaltung der Ordnung zu erzwingen. Dagegen konnte sich wenige Jahre später Johanns gleichnamiger Neffe, der Jurist und kaiserliche Rat Dr. Johann von Rucking (1483–1511), ohne jegliche Schwierigkeiten mit Goldketten geschmückt in Frankfurt bewegen. Hartmut Bock, der diese Ereignisse zusammenstellt, kann so darlegen, warum in den zahlreichen Miniaturen der „Chronik Eisenberger“ einzig die beiden Gelehrten Dr. Johann von Rucking und Dr. Johann Thomas Eisenberger (um 1560) mit schweren Goldketten dargestellt wurden.⁷⁹

Die ‚Goldkettchen-Verordnung‘ wurde deshalb so ausführlich thematisiert, weil sich mit ihr in verschiedenen Quellen eindeutige Hinweise auf eine besondere visuelle Markierung der Gelehrten in der Stadt finden lassen. Weitere Kennzeichnungen über Kleidung und Accessoires – etwa durch die Verwendung bestimmter Stoffe⁸⁰ – sind wahrscheinlich, aber weniger gut festzuklopfen. Ein bisher wenig beachteter, hier jedoch wichtiger Punkt tritt hinzu: In den Städten konnten sich die Lizentiaten ähnlich kleiden wie die Doktoren,

⁷⁷ Frankfurter Kleiderordnung von 1576, zitiert nach *Inke Worgitzki*, Kleiderordnungen in Frankfurt am Main von 1356–1731: Gesetzgebung, ständische Gesellschaft und soziale Wirklichkeit. Frankfurt am Main 2000, 178. Die Bestimmungen werden in den Ordnungen von 1597 und 1621 wiederholt: ebd. 182, 187.

⁷⁸ Nach der RPO – und den Bezug stellt die Frankfurter Ordnung deutlich her – durften Adelige und Doktoren Ketten bis zu einem Wert von immerhin 200 fl. tragen. *Schmauss/Senckenberg*, Reichs-Abschiede (wie Anm. 10), Teilbd. 1, 338 (1530), 593 (1548), Teilbd. 2, 384 (1577).

⁷⁹ *Hartmut Bock*, Die Chronik Eisenberger. Edition und Kommentar. Bebilderte Geschichte einer Beamtenfamilie der deutschen Renaissance – Aufstieg in den Wetterauer Niederadel und das Frankfurter Patriziat. (Schriften des Historischen Museums Frankfurt am Main, Bd. 22.) Frankfurt am Main 2002, 422, insbes. Anm. 1257 (mit Literatur), Abb. 70 (124) und 120' (191).

⁸⁰ Samt war den Patriziern in Frankfurt verboten; dem Adel und somit den Doktoren waren nach der RPO zumindest sechs Ellen erlaubt; *Schmauss/Senckenberg*, Reichs-Abschiede (wie Anm. 10), Teilbd. 1, 338 (1530); zum Samtverbot in Frankfurt vgl. *Worgitzki*, Kleiderordnungen (wie Anm. 77), 178.

wenn sie eine ähnliche berufliche Tätigkeit ausübten. 1640 werden die Lizentiaten in der Frankfurter Kleiderordnung erstmals erwähnt und in den ersten Stand eingeordnet. Zusammen mit den Doktoren waren sie von den auch für diesen Stand gültigen Beschränkungen ausgenommen – womit ihnen im Gegensatz zu den übrigen Ratsherren das Tragen von Handschuhen, von vollständig samtene Mänteln und Perlenschnüren erlaubt war.⁸¹ Auch in dem nur fragmentarisch überlieferten Entwurf einer Kölner Kleiderordnung von 1697 wurden die „Doctores & Licenciati“ zusammen mit den „Patricij“ und „Syndici“ der „Ima Classis“ zugeschlagen.⁸² Nach der Frankfurter Kleiderordnung von 1731 zählen sie aber nur zum ersten Stand, „so [sie] sich ihren Dignitäten gemäß bezeugen, und nicht in das Notarien-Amt einmischen“.⁸³ Die Notare und Prokuratoren reihte man seit 1597 in den dritten Stand ein, zwei Stufen unter jenen Gelehrten, die wichtigere Ämter in der Stadt bekleideten bzw. im Rat präsent waren.⁸⁴

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die graduierten Juristen, gleich ob Lizentiaten oder Doktoren, dann ähnliche Kleiderprivilegien in Anspruch nehmen konnten, wenn sie auch de facto zum ersten Stand *in der Stadt* zu rechnen waren. Die Differenz im Grad der akademischen Ausbildung stand hinter der Differenz in der Position im städtischen Sozialgefüge zurück.⁸⁵ Vielleicht ist in dieser Uneinheitlichkeit der Kleidung des Gelehrtenstandes der Grund dafür zu suchen, daß zwar die Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts den Gelehrten einen eigenen Abschnitt widmeten, jedoch zu deren Kleidung – im Gegensatz zu den Rittern – keine genaueren Angaben machten: Die Universitätsabsolventen waren je nach Berufswahl unterschiedlichen Ständen zuzuschlagen und hatten sich dann eben diesem „ihrem Stand gemäß“ zu kleiden. Auch in den meisten Trachtenbüchern sucht man vergeblich nach *der* Gelehrtentracht.⁸⁶

Die Aufnahme der Graduierten in den Rat der Städte signalisiert, daß sie nun als integrierter Teil der städtischen Führungsschicht betrachtet wurden. Damit stand ihrer Beschäftigung bei den Gerichten auch in der Position des Richters nichts mehr im Wege. Denn die Übertragung der Konfliktregelung an diese nun integrierte Gruppe war für die kommunale Leitung jetzt nicht mehr

⁸¹ Worgitzki, Kleiderordnungen (wie Anm. 77), 193.

⁸² Zitate nach Schwerhoff, Aufwandsordnungen (wie Anm. 11), 116.

⁸³ Zitiert nach Worgitzki, Kleiderordnungen (wie Anm. 77), 202.

⁸⁴ Ebd. 79 ff. Auch bei den Handwerkern rangierten jene, die im Rat vertreten waren, zwei Stufen über ihren Berufskollegen; ebd.

⁸⁵ Die Hierarchisierung innerhalb der Juristen während des 16. und 17. Jahrhunderts war ein gesamteuropäisches Phänomen; vgl. Filippo Ranieri, Vom Stand zum Beruf. Die Professionalisierung des Juristenstandes als Forschungsaufgabe der europäischen Rechtsgeschichte der Neuzeit, in: *Ius commune* 13, 1985, 83–105, hier 96 ff.

⁸⁶ Hans Weigel, Trachtenbuch. Nürnberg 1577, Faksimile-Ndr. Unterschneidheim 1969, XCII.

mit der Gefahr verbunden, an Selbstdarstellungsmöglichkeiten einzubüßen. Aus Sicht des Patriziats blieb das Rechtswesen weiterhin ein zentrales kommunikatives Feld, das zwar nicht gänzlich ausgelagert, wohl aber an eine spezielle Gruppe innerhalb der Führungsschicht übertragen werden konnte, wenn diese als Bestandteil des Patriziats wahrgenommen wurde.

Die Zahlen für Köln belegen, daß die gelehrten Juristen nun bei der Besetzung der Richterstellen eine herausragende Stellung einnahmen. Wie erwähnt, rekrutierte man die Richter der städtischen Gerichte in Köln aus dem vor- und nachgesehenen Rat; nach 1600 waren ca. 10 bis 12 Prozent dieser Ratsherrn Juristen. Eine Durchsicht der Kölner Ämterlisten des frühen 17. Jahrhunderts ergibt, daß man aus der kleinen Gruppe juristisch gebildeter Ratsherrn zwischen 30 und 70 Prozent aller Richter und Urteiler der Ratsgerichte rekrutierte.⁸⁷ Lediglich beim Gewaltgericht, das aber mit seinen stark polizeilich geprägten Aufgaben auch schon im 15. Jahrhundert von den Vertretern der führenden Gaffeln gemieden wurde, waren die Juristen unterrepräsentiert.⁸⁸

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Entwicklung am Kölner Hochgericht. Seine Schöffen rekrutierte das Gericht im Verfahren der Selbstergänzung⁸⁹; es war also bei der Rekrutierung seines Personals nicht auf das Vorhandensein von Gelehrten im Stadtrat angewiesen. Nach der von Wolfgang Herborn und Peter Arnold Heuser vorgelegten Studie besuchten zwar einige Schöffen bereits im 15. Jahrhundert die Universität, sie wählten allerdings meist die Artistenfakultät, und kaum einer machte ein Examen.⁹⁰ Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts konnte ein nennenswerter Teil des Schöffenkollégiums ein abgeschlossenes Jurastudium vorweisen. Nach 1600

⁸⁷ Aus arbeitsökonomischen Gründen basiert die Auswertung auf einer um 1900 aus den Originalen zusammengestellten Amtsträgerliste; Historisches Archiv der Stadt Köln, Ratsämter 1 (1454–1800). Die Abschrift gilt als zuverlässig; mögliche kleinere Abweichungen vermögen die relevante Aussage nicht zu beeinträchtigen. Mit einbezogen in die Auswertung wurden die Urteiler des Bürgermeister- und Amtleutegerichts.

⁸⁸ Vgl. Gerd Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt. Bonn 1991, 52 ff.; Herborn, Führungsschicht (wie Anm. 12), 326.

⁸⁹ Strauch, Das Hohe Weltliche Gericht (wie Anm. 30), 772 ff.; Wolfgang Herborn/Peter Arnold Heuser, Vom Geburtsstand zur regionalen Juristenelite – Greven und Schöffen des kurfürstlichen Hochgerichts in Köln von 1448 bis 1798, in: *RhVjbl* 62, 1998, 59–160, hier 79.

⁹⁰ Herborn/Heuser, Juristenelite (wie Anm. 89), 79, sprechen von „mehr oder weniger intensiv universitär“ vorgebildeten Schöffen; Herborn, Führungsschicht (wie Anm. 12), 418 f. Die Zuordnung der Schöffen zu bestimmten Fakultäten ist nicht aus dem Blickwinkel der Kompetenz zu betrachten. „Rechtskenntnis ist in der Frühmoderne ja entweder standesgenerierend (für nichtadelige Juristen) oder statusvalidierend (für den Adel)“; Rudolf Stichweh, Der frühmoderne Staat und die europäische Universität. Zur Interaktion von Politik und Erziehungssystem im Prozeß ihrer Ausdifferenzierung (16.–18. Jahrhundert). Frankfurt am Main 1991, 345.

waren fast alle Mitglieder des Gerichts graduierte oder promovierte Juristen.⁹¹ Obwohl das Hochgericht in Personalfragen formal gegenüber dem Kölner Rat größere Unabhängigkeit beanspruchen konnte, waren auch hier – nach der Integration der Gelehrten in die städtische Führungsschicht und zeitlich parallel zu ihrer Beschäftigung in den übrigen Gerichten der Stadt – sogar fast ausschließlich Juristen tätig.

Für die Kommunikationssituation vor Gericht, für die Form der Übernahme der Richterrolle, mußte eine solche, auch durch Schmuck und Kleidung kenntlich gemachte Vereindeutigung jener, die überhaupt für diese Funktion in Frage kamen, gravierende Folgen haben. Die festgestellte Prädisposition der Mitglieder einer bestimmten Gruppe innerhalb des Patriziats für das Richteramt dürfte eine ritualisierte Rolleneinführung (Hegung) zu Beginn jedes Gerichtstages weniger notwendig gemacht haben. Bevor dies eingehender diskutiert werden kann, ist zunächst auf die konkrete Gestaltung des Raumes einzugehen, in dem Gericht gehalten wurde.

Gericht fand im Spätmittelalter zumeist unter freiem Himmel statt.⁹² Zu Beginn eines jeden Gerichtstages war daher erst der Ort abzugrenzen, an dem das Gericht tagte. Dies geschah zum Teil durch das Spannen von Seilen, zum Teil bildeten die Bänke, auf denen man saß, mit ihren erhöhten Rückenlehnen eine Abgrenzung.⁹³ In der Regel errichtete man jedoch eine Art Holzzaun, die sogenannten Schranken, um den eigentlichen Gerichtsort einzugrenzen.⁹⁴ Zwar gab es in den Städten bald Gerichtshäuser, aber in ihnen fand nicht immer auch die Verhandlung statt.⁹⁵ Selbst im 15. Jahrhundert tagten auch in großen Städten einzelne Gerichte, wie etwa in Köln das erbvogteiliche Gericht St. Gereon, noch auf einem Hof unter einer Linde; für Rottweil ist dies bis in das 18. Jahrhundert hinein nachweisbar.⁹⁶ Auffällig ist zudem, daß sich

⁹¹ Vgl. die von *Herborn/Heuser*, Juristenelite (wie Anm. 89), 69 ff., zusammengestellten Namenlisten der Schöffen mit Angaben zu ihrer universitären Ausbildung.

⁹² *Grimm*, Rechtsaltertümer (wie Anm. 42), Bd. 2, 793 ff. (bzw. 411 ff.), sowie *Erwin Braun*, Die Entwicklung der Gerichtsstätten in Deutschland. Erlangen 1943, 93 ff. Vgl. jedoch insbes. zum Gericht in Köln *Strauch*, Das Hohe Weltliche Gericht (wie Anm. 30), 784 ff., sowie *ders.*, Kölnisches Gerichtswesen bis 1794: Die Ordnung des Hochgerichts. 14. bis 15. Jahrhundert, in: Joachim Deeters/Johannes Helmuth (Hrsg.), Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Bd. 2: Spätes Mittelalter und Frühe Neuzeit (1396–1794). 2. Aufl. Köln 1996, 29–62, hier 34 ff.

⁹³ So Diebold Schillings Darstellung (um 1480); *Gernot Kocher* (Hrsg.), Zeichen und Symbole des Rechts. Eine historische Ikonographie. München 1992, 155 Abb. 236.

⁹⁴ *Wolfgang Schild* (Hrsg.), Die Volkacher Halsgerichtsordnung von 1504. Rothenburg ob der Tauber 1997, 9, 17. Nach Grimm wurden im Süddeutschen ‚Bank‘ und ‚Schranne‘ oft synonym gebraucht; *Grimm*, Rechtsaltertümer (wie Anm. 42), Bd. 2, 810 f. (bzw. 435). ‚Hegen‘ meint ursprünglich ‚Einzäunen‘; *Burchardt*, Hegung (wie Anm. 42), 21.

⁹⁵ *Braun*, Gerichtsstätten (wie Anm. 92), 93, 124. In Volkach trafen sich um 1500 Richter und Schöffen im Rathaus, um dann unter Führung des Richters auf dem Markt das Gericht zu hegen; *Schild* (Hrsg.), Volkacher Halsgerichtsordnung (wie Anm. 94), 18.

⁹⁶ *Lau*, Entwicklung (wie Anm. 32), 42 f.; *Friedrich Thudichum*, Geschichte der Reichs-

etwa in Köln trotz der beachtlichen öffentlichen Bautätigkeit⁹⁷ keine Bestrebungen zur Errichtung eines Gerichtsgebäudes ausmachen lassen. Das erste in Köln vom Stadtrat eingerichtete Gericht hieß bezeichnenderweise „Das Gericht von den Gästen hinter der Tür“. Namen wie „Das Bürgermeistergericht auf dem Fischmarkt“ oder „Das Bürgermeistergericht auf dem Kornmarkt“ weisen auf die Offenheit dieser Orte städtischer Konfliktregelung hin. Das Kölner Gewaltgericht tagte wohl noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts vor dem Rathaus.⁹⁸

Neben den Vorhallen von Kirchen⁹⁹ kann als ‚klassischer‘ Ort für Verhandlungen in der Stadt die im 13. Jahrhundert aufkommende Gerichtslaube gelten. In diesen meist den Rathäusern angegliederten, offenen Vorbauten tagte beispielsweise das Lübecker Niedergericht bis weit in die Frühe Neuzeit hinein¹⁰⁰, so daß der ephemere Charakter, der dem Gericht unter der Linde anhaftete, im Kern bestehen blieb (vgl. Abb. 2).¹⁰¹ Wenn in Herford im zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts der Gograf das Vogt ding abhalten wollte, so sollte er dies „uppe deme rathus“ tun, womit, wie die zugehörige Illustration zeigt, offene Arkaden oder eine am Rathaus angefügte Laube gemeint waren. Der Tagungsort mußte jedenfalls erst hergerichtet werden, denn die Fronboten hatten zu Beginn des Gerichtstags einen Tisch aufzustellen, auf den Reliquiar und Richtschwert gelegt werden sollten.¹⁰² Auf der Miniatur im Herforder Rechtsbuch, die das Gericht im Moment der Hegung zeigt, begrenzen Bänke mit hohen Rückenlehnen den gehegten Raum. Auch sie wurden wohl jeweils für den Gerichtstag dort aufgestellt, da sie zum Teil auf grünem Rasen stehen.¹⁰³

Die in der Literatur zumindest für das Tagen in Lauben und ähnlich offenen Räumen gegebene Begründung, man wollte mit ihnen rechtlich geforderte ‚Öffentlichkeit‘ herstellen, muß hier nicht diskutiert werden. Zu fragen ist

stadt Rottweil und des Kaiserlichen Hofgerichts daselbst. (Tübinger Studien für Schwäbische und Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2.) Tübingen 1911, 69.

⁹⁷ *Lau*, Entwicklung (wie Anm. 32), 292 f., 310 ff.

⁹⁸ Ebd. 30 ff.; *Heinen*, Gerichte (wie Anm. 32), 133 ff.; *Strauch*, Gerichtswesen (wie Anm. 92), 34 ff.; *Schwerhoff*, Köln im Kreuzverhör (wie Anm. 88), 52.

⁹⁹ Das Kölner Hochgericht tagte in der Vorhalle des alten Domes; wann es im Mittelalter ein eigenes Gebäude bekam, ist nicht zu klären; vgl. *Strauch*, Das Hohe Weltliche Gericht (wie Anm. 30), 787.

¹⁰⁰ *Wilhelm Ebel*, Lübisches Recht. Lübeck 1971, 328 ff. Abbildungen noch existierender Rathauslauben bei *Schild*, Gerichtsbarkeit (wie Anm. 27), 143 ff.

¹⁰¹ *Franz Heinemann*, Der Richter und die Rechtspflege in der deutschen Vergangenheit. 2. Aufl. Jena 1924, 12 Abb. 8 (Frankfurt, 1571); *Kocher*, Zeichen (wie Anm. 93), 151 Abb. 229, datiert das Bild versehentlich auf 1523. Zu Parallelen zwischen Linde und Laube schon *Braun*, Gerichtsstätten (wie Anm. 92), 93 ff.

¹⁰² *Fedders/Weber*, Herforder Rechtsbuch (wie Anm. 49), 38.

¹⁰³ *Helmert-Corvey* (Hrsg.), Rechtsbuch (wie Anm. 49), fol. 2rec. Meine Interpretation folgt weitgehend *Ulrike Lade-Messerschmied*, Die Miniaturen des Rechtsbuches der Stadt Herford, in: *Helmert-Corvey* (Hrsg.), Rechtsbuch (wie Anm. 49), 198–207, hier 203 ff.

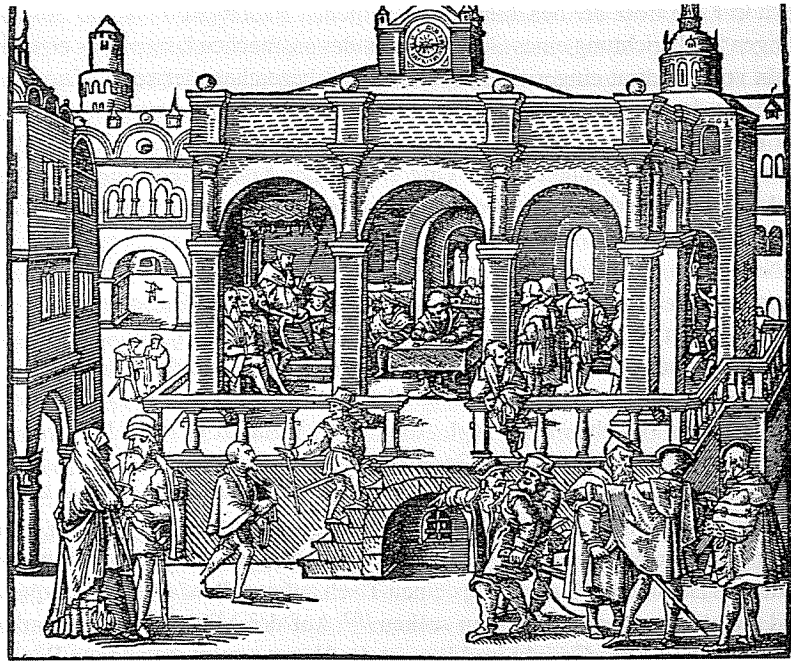


Abb. 2: Titelholzschnitt „*Neu Formular und Kanzleibuch*“, Frankfurt 1571. Idealisierte Darstellung einer Gerichtssitzung in offener Halle. Der Richter sitzt bereits auf einem erhöht aufgestellten Richterthron. Anders als in Abb. 3 (S. 489) sind die Schöffen jedoch nicht auf einer gesonderten Ebene plaziert; Heinemann, Richter (wie Anm. 101), 12 Abb. 8.

vielmehr, was dieses Raumkonzept für die Kommunikation an Orientierung leistete bzw. nicht leistete.¹⁰⁴ Während des Spätmittelalters lassen sich die Formen der Markierung des Platzes, an dem die Gerichtsverhandlung durchgeführt wurde, *zwischen* den beiden Polen ‚Teil-Sein-von‘ und ‚Abgegrenzt-Sein-von‘ verorten. Dies entspricht der Stellung des Gerichts im kommunikativen Feld der Stadt des 14. und 15. Jahrhunderts: Hier operierte keine Institution, die an einem genau definierten Ort ihre genau definierbaren Funktionen erfüllte. Vielmehr war Konfliktbearbeitung einer von mehreren Themenberei-

¹⁰⁴ Raum wird definiert als „organisierte Abstände“ zwischen Menschen und/oder Gegenständen. „Konstituierend für den Raum ist die Grenze, an der er endet, und seine Qualität wechselt“; Werner Paravicini, Zeremoniell und Raum, in: ders. (Hrsg.), Zeremoniell und Raum. (Residenzenforschung, Bd. 6.) Sigmaringen 1997, 12–27, Zitat 14. Vgl. Charles Burroughs, Spaces of Arbitration and the Organization of Space in Late Medieval Italian Cities, in: Barbara A. Hanawalt/Michael Kobialka (Eds.), Medieval Practices of Space. (Medieval Cultures, Vol. 23.) Minneapolis 2000, 64–100, hier 74 ff.

chen, in dem sich die spätmittelalterliche Stadtgesellschaft über sich selbst verständigte. Der Bereich ließ sich eingrenzen, konnte und sollte jedoch nicht dauerhaft abgegrenzt werden. Es ging dann genau darum, dieses In-der-Schwebe-Halten deutlich und dauerhaft architektonisch durch die Konzeption des Raumes hervortreten zu lassen. Ein so strukturierter Gerichtsraum erweist sich zudem als gut vereinbar mit einem Konzept, das den vorübergehenden, wenig festen Charakter der Rollen akzentuiert, die von den einzelnen in diesem Diskursraum ausgeübt wurden.

Speziell für den Richter tritt ein Weiteres hinzu. Das Mobiliar des Gerichts bestand neben einem Tisch fast immer aus einfachen Bänken. Während die Parteien und ihre Berater stehen mußten, nahmen der Verhandlungsleiter und die Urteiler auf diesen Bänken Platz. Auf manchen Abbildungen ist der Gerichtsschreiber die einzige Person, die auf einem Stuhl vor einem kleinen Schreibpult etwas abgesondert sitzt.¹⁰⁵ Bei dieser Sitzanordnung hat der Richter im wörtlichen Sinne keine herausragende Stellung inne. Von den neben ihm plazierten Beisitzern hob er sich oft nur durch den Stab – aber einen solchen hatte auch der Fronbote – und durch die gekreuzten Beine ab (vgl. Abb. 1).¹⁰⁶

Ende des 15. und im Verlauf des 16. Jahrhunderts zeichnet sich in der Durchgestaltung des Gerichtsraumes ein tiefgreifender Wandel ab. Konnte vorher der Umstand dem Gericht unter der Linde noch von allen vier Seiten beiwohnen, so scheint auch für das auf dem städtischen Platz, unter der Laube oder in einem Raum tagende Gericht die Offenheit nach zumindest zwei oder drei Seiten zunächst üblich gewesen zu sein.¹⁰⁷ Mehr und mehr jedoch wurden Gericht und Publikum einander gegenübergestellt, so daß man nur noch von vorn an das Gericht herantreten konnte und Zuschauern bestenfalls durch Fensteröffnungen der Blick von der Seite gestattet wurde.¹⁰⁸ Zunehmend wurde der Richter durch eine thronartige Sitzgelegenheit von der Gruppe der Urteiler getrennt und nicht selten in der Mitte der dem Publikum gegenüberliegenden Wand plaziert.¹⁰⁹ Damit nicht genug: Parallel dazu begann man

¹⁰⁵ Etwa Herford *Schild*, Gerichtsbarkeit (wie Anm. 27), 151 Abb. 325.

¹⁰⁶ *Schild* (Hrsg.), Volkacher Halsgerichtsordnung (wie Anm. 94), 19; ders., Gerichtsbarkeit (wie Anm. 27), 133 Abb. 276, passim.

¹⁰⁷ Das heute noch erhaltene Lüneburger Stadtgericht tagte in der Ecke eines größeren Raumes und war an zwei Seiten offen, nur durch die Gerichtsschranken abgetrennt; *Schild*, Gerichtsbarkeit (wie Anm. 27), 139 Abb. 289. Um 1500 bleibt die vollständige dreiseitige Abschließung quasi auf halbem Wege stecken; vgl. *Binder*, Illustriertes Recht (wie Anm. 27), Abb. D, 115; *Wolfgang Sellert*, Recht und Gerechtigkeit in der Kunst. Göttingen 1993, 59, Holzschnitt aus „Der neu Layenspiegel“, Augsburg 1512.

¹⁰⁸ *Kocher*, Zeichen (wie Anm. 93), 99 Abb. 142, Rotterdam 1649. Ähnlich der Titelkupfer zu Sebastian Brands Clagspiegel, Augsburg 1536; *Heinemann*, Richter (wie Anm. 101), 55 Abb. 52.

¹⁰⁹ 1591 wurde in Rothenburg ob der Tauber im Rathaussaal ein heute noch erhaltener steinerner thronähnlicher Sitz als Gerichtssitz errichtet; *Schild*, Gerichtsbarkeit (wie Anm. 27), 146 Abb. 312. Beim Umbau des Kölner Rathauses im 16. Jahrhundert erhielt

nun, in dem Gerichtsraum mehrere Ebenen einzuziehen. Gerichtsschreiber, Prokuratoren und Parteien agierten auf der untersten Stufe, dem eigentlichen Boden des Raumes. Die Bänke der Beisitzer wurden auf einer hufeisenförmig angelegten zweiten Ebene aufgestellt, so daß sie das Geschehen im Innenraum von einer höheren Warte aus beobachten konnten. Der Stuhl des Richters stand, wiederum erhöht, auf dieser zweiten Ebene, so daß er auch die Beisitzer um mindestens einen Kopf überragte. Zusätzlich findet sich über dem Richterstuhl oft ein Baldachin, der dem Sitz des Verhandlungsleiters ein thronähnliches Gepräge gab (vgl. Abb. 3).¹¹⁰

Die Unterschiede in der Durchgliederung des Raumes, in dem Konflikte bearbeitet wurden, und die Ausstattung und Positionierung des Richters in diesem Raum weisen in dem betrachteten Zeitraum tiefgreifende Veränderungen auf. Vor einer abschließenden Diskussion gilt es, diese beiden Aspekte zusammenzuführen.

Der Personenkreis, der für eine Besetzung des immer noch zeitlich befristeten Richteramtes fast ausschließlich in Frage kam, war in der Zeit um 1600 deutlich eingeschränkt. Reichte es bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts zumeist aus, wenn man dem Patriziat zugerechnet wurde, so mußte man jetzt darüber hinaus zumeist eine Universität besucht haben. Man mußte also zur Führungsschicht gehören und innerhalb dieser Schicht Mitglied einer besonderen Gruppe sein. Aus dieser Perspektive ist der Universitätsbesuch als eine Form des Übergangsritus zu betrachten¹¹¹, denn in der Frühneuzeit qualifizierte der Abschluß bekanntlich nicht nur zur Ausübung bestimmter Berufe, sondern führte zu einer umfassenden Veränderung der Position des Graduierten in der Gesellschaft¹¹². Allerdings handelte es sich bei diesem Ritual gewissermaßen um ein ‚Kombinationspräparat‘, denn die Graduation entfaltete – wie aufgezeigt – ihre spezifische Bedeutung erst in Verbindung mit der daraufhin eingenommenen Stellung des Absolventen in der Stadt.

Die Kleidung dieser Personen entsprach im großen und ganzen der eines Patriziers der jeweiligen Stadt, wich aber in deutlich wahrnehmbaren Nuan-

das Bürgermeistergericht ebenfalls einen gemauerten Stuhl; *Marianne Gechter/Sven Schütte*. Ursprünge und Voraussetzungen des mittelalterlichen Rathauses und seiner Umgebung, in: Walter Geis/Ulrich Krings (Hrsg.), Köln. Das gotische Rathaus und seine historische Umgebung. (Stadtspuren. Denkmäler in Köln, Bd. 26.) Köln 2000, 69–195, hier 147.

¹¹⁰ Auf den 1744 und 1746 erstellten Grundrissen des Kölner Hochgerichts, die das damals Vorhandene wiedergeben, ist der geschlossene Raum durch mehrere Ebenen gegliedert. Von der höchsten, für die Beisitzer gedachten Ebene aus ist ‚[d]er richter Stuhl mit Noch 3 auff Drit‘, also nur über drei Stufen, zu erreichen; *Strauch*, Das Hohe Weltliche Gericht (wie Anm. 30), 789 f., Abb. 8 und 9. Das Titelblatt der Nassauer Gerichtsordnung von 1535 setzt dies ins Bild (vgl. Abb. 3); *Heinemann*, Richter (wie Anm. 101), 53 Abb. 50; ähnlich zeichnet Tengler um 1512; *Schild*, Gerichtsbarkeit (wie Anm. 27), 10 f., Abb. 2.

¹¹¹ Zum Promotionsritual vgl. *Speck*, Promotionswesen (wie Anm. 76), 56 ff.

¹¹² Vgl. Anm. 90.

Gerichtsordnung der Graueschaft Nassau.



Zu Wormbs cruchte Geba-
ffianys Wagner.

Abb. 3: Titelkupfer der Gerichtsordnung der Grafschaft Nassau von 1535. Der Richter sitzt auf einem um zwei Stufen erhöhten Richterstuhl, der zudem mit einem Baldachin hervorgehoben ist. Die Schöffen sind ebenfalls erhöht, aber niedriger als der Richter platziert. Parteien und Parteivertreter agieren auf dem eigentlichen Fußboden. Vorn ragt noch die Schranne in das Bild. Die Sitzung findet in geschlossenem Raum statt, was einerseits durch die links der Säule dargestellte Szene im Freien betont, andererseits durch das offene Fenster relativiert wird; *Heinemann*, Richter (wie Anm. 101), 53 Abb. 50.

cen davon ab. Der dem Patriziat angehörende Jurist war so eindeutig gekennzeichnet, der städtische Richter damit jedoch noch nicht. Denn während es in den meisten Städten nur einen Scharfrichter gab, der seinen Beruf zumeist ein Leben lang ausübte, war die Tätigkeit an einem der oft zahlreichen städtischen Gerichte weiterhin befristet und wurde ‚nebenbei‘ ausgeübt.¹¹³ Der Scharfrichter mußte bei seiner Tätigkeit keinen Rollenwechsel vornehmen, der Stadtrichter war dagegen primär gelehrter Patrizier, der als solcher nur für den Tag der Verhandlung die Rolle des Richters annahm. Der Rollenwechsel wurde aber nun dadurch erleichtert, daß man jetzt auf Personen zurückgreifen konnte, die im Vergleich zum Ratsherrn des 14. oder 15. Jahrhunderts stärker für diese Rolle prädestiniert waren. Anders formuliert: In die Erwartungshaltung, die der Person des im Rat sitzenden Gelehrten entgegengebracht wurde, war bereits ein Stück weit die Möglichkeit eingewoben, daß sie auch als Vorsitzender in einem Prozeß begegnen konnte.

Die ‚Vorinitiation‘ der Gelehrten trug sicherlich zu einer Erleichterung der Rollenübernahme während der Gerichtsverhandlung bei. Zudem zeichneten sie sich während des Prozesses durch den Gebrauch einer juristischen Fachsprache aus. Der gelehrte Richter konnte seine Einlassungen mit bestimmten Spezialtermini und lateinischen Wendungen ausstatten, die sich auch vom Humanistenlatein unterschieden.¹¹⁴ Weiter betrat der Richter nun zu Beginn des Gerichtstages einen Raum, dessen Gestaltung die Kommunikation bereits stark formatierte. Das fest installierte, zum Teil gemauerte Mobiliar signalisierte Stetigkeit und Dauerhaftigkeit, signalisierte in gewisser Weise ein Fortbestehen des Gerichts auch nach Ende der Verhandlung. Das Gericht mußte nicht erst durch das Heranschaffen von Tischen und Bänken jeweils von Neuem aufgebaut werden. Innerhalb dieses verstetigten Raumes gab es eine Kongruenz zwischen der Plazierung der Personen und der von ihnen übernommenen Rollen. Die Unterscheidung zwischen Richter und Urteiler war jetzt durch die zwischen Stuhl und Bank verdeutlicht; die eingezogenen Ebenen formten die Rollendifferenz als Höhenunterschiede aus.

Das Ensemble von ineinandergreifenden Formen, mit denen um und nach 1600 operiert wurde, kann so in seiner Funktion als Äquivalent zu den rituellen Handlungen interpretiert werden, die zuvor im Gericht begegneten. Ein permanent abgetrennter, nur für den Zweck der Verhandlung benutzter Be-

¹¹³ Jutta Nowosadko, Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit. Paderborn 1994, 52 ff.

¹¹⁴ Schon die mittelalterliche Rechtssprache gilt als Fachsprache, nur war sie von anderer Form und an keine bestimmte Personengruppe gebunden; vgl. Ruth Schmidt-Wiegand, Deutsche Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte seit dem Ausgang des Mittelalters. in: Werner Besch/Anne Betten/Oskar Reichmann/Stefan Sonderegger (Hrsg.), Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung. Teilbd. 1. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft, Bd. 2.) 2. Aufl. Berlin/New York 1998, 87–98, hier 87 ff. (mit Literatur).

reich in der Rathauslaube machte die während der Hegung gestellte Frage, ob dies denn der rechte Ort sei, nicht nur aus sachlichen Erwägungen heraus überflüssig. Mit dem dauerhaften Aufstellen von Schranne und Mobiliar ‚bevorratete‘ man in der Stadt nun einen latenten Diskursraum, der zuvor erst jeweils eigens durch die Hegung eingerichtet werden mußte. Die an diesen Ort gebundenen anderen Regeln der Kommunikation ließen sich zu einem Gutteil nun schon durch das Eintreten in diesen Raum und das Einnehmen festgelegter Positionen aktivieren.¹¹⁵ Das Platznehmen des Richters auf dem erhöhten, mit einem Baldachin versehenen Einzelsitz markierte dessen kommunikative Position sicherlich ebenso deutlich wie etwa das Beinkreuzen auf der Bank. Dabei war die Schwelle für die Personen, durch ihr Eintreten den Beginn eines anderen Diskurses zu markieren, schon dadurch abgesenkt, daß sie als Angehörige einer dafür prädestinierten Gruppe auftraten.

Wenn die beschriebenen Möglichkeiten, den Diskurs über Konflikt zu formatieren, aus kommunikationstheoretischer Perspektive als Funktionsäquivalente betrachtet werden können, kann daraus nicht der Schluß gezogen werden, dies sei zugleich mit einem unmittelbaren Austausch der Formen (etwa: Richterstuhl gegen Beinkreuzen) verbunden gewesen. Zwar ist richtig, daß um 1600 die zuletzt beschriebene Formatierung mehr und mehr dominierte, doch auch im 14. Jahrhundert war beispielsweise der separat sitzende Richter nicht unbekannt, wie sich umgekehrt für das Kreuzen der Beine Belege bis mindestens in das späte 17. Jahrhundert hinein finden.¹¹⁶ Zentraler noch scheint mir, daß selbst in ein und demselben Verfahren alle genannten Elemente zusammen vorkommen konnten. Nach den Illustrationen der Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507 saß der Richter auf einem Stuhl, der zumeist wiederum erhöht aufgestellt war. Zumindest auf einer Abbildung hat der Vorsitzende die Beine gekreuzt.¹¹⁷ Der Text geht zwar nicht auf die Beinhaltung ein, aber immerhin hat der Richter der Verhandlung mit dem Stab in der Hand und sitzend – und das heißt jetzt: auf dem erhöhten Stuhl – beizuwohnen.¹¹⁸

¹¹⁵ Zur Bedeutung der räumlichen Position des einzelnen in Relation zu anderen vgl. Stollberg-Rilinger, Rang (wie Anm. 19), 385 ff.; Karl-Heinz Spieß, Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter, in: Paravicini (Hrsg.), Zeremoniell (wie Anm. 104), 39–61, hier 46 ff.

¹¹⁶ Der allein sitzende Richter begegnet etwa in den Sachsenspiegel-Illustrationen. Eine Bleiverglasung von 1597 zeigt noch einen Richter mit gekreuzten Beinen; Schild, Gerichtsbarkeit (wie Anm. 27), 156 f., Abb. 333 und 336 (Richterstuhl); 142 Abb. 300 (Beinkreuzen).

¹¹⁷ Kohler/Scheel (Hrsg.), Bamberger Halsgerichtsordnung (wie Anm. 63), XLIV, Abb. 11 zur Terminsetzung.

¹¹⁸ Ebd. Art. 95, 40. Bei den Audienzen des Reichskammergerichts betrat der Pedell, das Zepter in der Hand, Richter und Assessoren voranschreitend den Gerichtssaal. Hier nun übergab er das Zepter dem Richter; Bettina Dick, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555. Köln/Wien 1981, 83. Es begegnet eine Stabüber-

Mit einer lange Zeit parallel existierenden Formenvielfalt, wie sie die Bambergensis zeigt, ist schon deshalb zu rechnen, weil bei der Gestaltung der Kommunikation kein Programm umgesetzt wurde, sondern vielmehr von einer evolutionären Entwicklung auszugehen ist. Verschiedene Verfahrens- ‚Arten‘ versuchten also, wenn man so will, sich in ihrer gesellschaftlich-kulturellen ‚Umwelt‘ zu bewähren, was aber eben voraussetzt, daß sie gleichzeitig existierten. Redundanzen, die streng funktionalistisch betrachtet überflüssig und ineffektiv erscheinen, erweisen sich so als unbedingt notwendig.

Trotz dieser Einschränkungen sind Veränderungen im Gerichtsverfahren im beobachteten Zeitraum unübersehbar. Im Vergleich zur Zeit um 1400 wurden das Aufspannen des Diskursraumes und die Rollenwechsel des Personals um 1600 wesentlich stärker vorstrukturiert. Ohne daß sich die Grundprinzipien gewandelt hätten – immer noch waren es integrale Personen, die vorübergehend in eine andere Rolle schlüpfen mußten –, führte die Änderung in der Auswahl des Gerichtspersonals und der Gestaltung des Raumes zu einer gewissen Verstetigung. Zwar war der Raum durch seine relative Offenheit weiterhin als nicht aus der städtischen Topographie ausgegrenzt charakterisiert, zwar zeigten sich die ratsfähigen Juristen in ihrer Kleidung weiter primär als Angehörige des Patriziats. Jedoch wiesen das dauerhaft aufgestellte und montierte Mobiliar sowie die beständig am Körper getragenen Ketten und andere Schmuckgegenstände bereits ein latentes Potential zur Rollenübernahme auf. Ein wichtiges Moment wird jetzt die Zusammenführung dieser Elemente, die auch bei weitgehendem Verzicht auf Riten dennoch ebenfalls einen besonderen Kommunikationsraum etabliert und den erforderlichen Rollenwechsel erst ermöglicht.

Kennzeichnend für den älteren Verfahrenstyp war, daß die Prozeßbeteiligten fortwährend und in aktiver Form die Art des Diskurses und ihre darin eingenommenen Rollen mit thematisierten. Die Kommunikation darüber, wie gerade kommuniziert wurde, beherrschte große Teile des Prozeßgeschehens und schob sich stark in den Vordergrund. Durch Raumgliederung und Auswahl des Personals wurden der spezifische Diskurs und die eingenommenen Rollen weiterhin deutlich gekennzeichnet, aber diese Kennzeichnung mußte nun nicht mehr zum Thema der fortlaufenden Kommunikation gemacht werden. Damit eröffnete sich gewissermaßen ein Spielraum, neue und andere Themen in der Verhandlung stärker zu berücksichtigen. Solche Themen waren durch die Änderungen selbst natürlich nicht weiter festgelegt. Man könnte sich zum Beispiel stärker der Diskussion um den weiteren Verfahrensgang zuwenden; man könnte sich über Hierarchien und die daraus abzuleitenden Sitzordnungen im Gerichtssaal verständigen; man könnte vermehrt eine Dis-

gabe in abgekürzter Form; es scheint aber nicht mehr erforderlich zu sein, parallel auch noch in festgelegter Dialogform die Rollenübernahme zu thematisieren.

kussion darüber beginnen, welche Sachverhalte aus Sicht des Gerichts für die weitere Bearbeitung des Konflikts von Relevanz waren usw. Was immer nun zum Thema wurde, das Gericht machte es deutlich *stärker* als zuvor zum jeweils gerichtseigenen Thema, welches sich von Termin zu Termin zu einer eigenen Geschichte ausformte.¹¹⁹ Betrachtet man es losgelöst von den einzelnen bearbeiteten Inhalten, hatte die Zurückdrängung der ritualisierten Kommunikation eine größere Selbstreferentialität des Verhandlungsgeschehens insgesamt zur Folge.¹²⁰ Festzuhalten ist, daß für solche Schwerpunktverlagerungen nicht oder zumindest nicht ausschließlich geistes- oder mentalitätsgeschichtliche Strömungen, sondern auch die kommunikativen Rahmenbedingungen von zentraler Bedeutung sind. Denn erst wenn es nicht mehr erforderlich ist, *fortlaufend* während des Gerichtsverfahrens *der Differenz* der hier stattfindenden Kommunikation und der eingenommenen Rollen gegenüber anderen Diskursen und Rollen große Aufmerksamkeit zu schenken, erst dann sind die Bedingungen für die Möglichkeit gegeben, andere Themen in den Mittelpunkt zu stellen und diese stärker nach verfahrenseigenen Gesichtspunkten zu beleuchten.

Festzuhalten gilt weiterhin, daß sich Veränderungen vor allem bei den ganz konkreten Formen der Kommunikation beobachten lassen. Die grundlegende Struktur der Kommunikation, auf der dieser Formenwandel aufruhte, veränderte sich dagegen kaum. So waren Diskurs und Rollenübernahme im frühen 17. Jahrhundert nicht weniger an visuelle Symbole gebunden als um 1400, und die Er- bzw. Einrichtung des Gerichtsortes blieb ein entscheidendes Moment für die Etablierung des Kommunikationsraums ‚Gerichtsverfahren‘, wenn diese auch auf je unterschiedliche Weise umgesetzt wurde. Man wird genau genommen nicht einmal davon sprechen können, daß die Körpersymbolik von abnehmender Wichtigkeit war, wenn man Kleidung und Schmuck als zum wahrnehmbaren Körper gehörig interpretiert. Auch die Reglementierung der Gestik des Richters erfuhr ja ein Äquivalent durch die Plazierung seines Körpers auf dem erhöhten Stuhl. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß Rolle und Rollenwechsel, bei allen konstatierbaren Veränderungen, nach wie vor über einen expressiven Signalapparat organisiert wurden, mit dem in diesem Fall zugleich das Ephemere der Rollenübernahme betont wurde.

¹¹⁹ *Giel*, Öffentlichkeit (wie Anm. 3), 269 ff., 290, schildert den Prozeß des Wilhelm Treue gegen die Stadt Köln am Reichskammergericht. Obwohl gewählt, war ihm der Zugang zum Rat verwehrt worden. Das Kölner Ratswahlverfahren, u. a. Gegenstand des Prozesses, wurde in Speyer jedoch zum Teil völlig falsch verstanden. Dennoch richteten *beide* Parteien ihre Argumentation an dem Speyerschen Verständnis des Wahlverfahrens aus. Solche Fehler machen deutlich, wie durch das Verfahren eine eigene Realität erzeugt wurde, auf die dann im weiteren Verlauf Bezug zu nehmen war.

¹²⁰ Dagegen scheinen Rituale das Reflexivwerden von Kommunikation eher zu ‚beschneiden‘ („coupieren“); *Luhmann*, Soziale Systeme (wie Anm. 17), 253, 613 f.

Die trotz des langen Zeitraums relativ konstanten Grundstrukturen der Kommunikation vor Gericht dürften sich auf das bereits mehrfach angesprochene Konzept der ‚integralen Person‘ zurückführen lassen. Wenn die aufgedeckten Strukturen einen Reflex des vormodernen Personenkonzepts darstellen, dann kann mit einer gewissen Berechtigung versucht werden, über den Bereich des städtischen Gerichtswesens hinaus allgemeine Vorschläge zur Interpretation ritualisierter, körperbetonter Kommunikation in der Vormoderne zu formulieren.

Kurzfristige Rollenwechsel, so läßt sich zunächst konstatieren, erforderten angesichts des dominanten Personenkonzepts einen höheren kommunikativen Aufwand als in der Moderne. Für das spätmittelalterliche Gerichtswesen tritt dies besonders deutlich hervor, weil man im Verfahren der Hegung nicht nur Rollen wies, sondern den Diskursraum insgesamt jeweils erneut herstellte. Hier scheinen Kommunikationsformen mobilisiert worden zu sein, die nicht von ungefähr an Initiationsriten erinnern, wie sie von Arnold van Gennep beschrieben wurden.¹²¹ Nach van Gennep dienen Übergangsrituale dazu, einer Person als Ganzes im gesellschaftlichen Gefüge eine andere Position zuzuweisen.¹²² Dieses vornehmlich an Stammesgesellschaften untersuchte Potential des Rituals kommt offenbar auch hier zum Tragen. Um in Gesellschaften mit integralem Personenkonzept Rollenwechsel durchzuführen, so läßt sich nun genauer formulieren, bedarf es besonderer kommunikativer Akte, die auf die ganze Person zugreifen¹²³, um ihren Positionswechsel im kommunikativen Raum zu ermöglichen und die an die Person gerichteten Erwartungen anderer umzustrukturieren. So kann es nicht überraschen, daß im Zuge dieser Akte die physische Präsenz der am Diskurs Beteiligten, sei es in Form der Festlegung der Kleidung, Gestik oder Sitzposition, manipuliert wurde. Denn kennzeichnend für geringe Ausdifferenzierung ist nicht nur, daß Person und Rolle (und damit zumeist auch Status) zusammenfallen, sondern eben auch, daß von einer Einheit zwischen wahrnehmbarer körperlicher Erscheinung und Rolle ausgegangen wird. Kommunikation und die für ihr Funktionieren wichtigen Erwartungen orientieren sich an diesen Gegebenheiten; sollen Umorientierungen vorgenommen werden, ist dem Rechnung zu tragen.

Ein Rückgriff auf van Genneps Ansatz läuft leicht Gefahr, die Differenzen zwischen den bei einfachen Stammesgesellschaften beobachtbaren ‚Rites de passage‘ und der völlig anderen Situation in der europäischen Vormoderne

¹²¹ Zur Hegung als liminale Phase vgl. Arlinghaus, *Rituale* (wie Anm. 24), 138.

¹²² Das Ziel von Riten ist es u. a., „[d]as Individuum aus einer genau definierten Situation in eine andere, ebenso genau definierte Situation hinüberzuführen“; Arnold van Gennep, *Übergangsriten* (*Les rites de passage*). Frankfurt am Main/New York/Paris 1999, 15.

¹²³ Caroline Walker Bynum, *Fragmentierung und Erlösung: Geschlecht und Körper im Glauben des Mittelalters*. Frankfurt am Main 1996, 280, zeigt auf der Basis theologisch-philosophischer Texte, daß man „von der unerschütterlichen Gewißheit [ausging], daß das Individuum sein Leib sei“.

zu verwischen. Zwei wesentliche Unterschiede seien daher hervorgehoben: 1. Während der Initiationsritus zumeist einen dauerhaften Wechsel der Position innerhalb einer Gesellschaft begründet, wies die ritualisierte Kommunikation der Vormoderne dem Verhandlungsleiter die Richterrolle nur für die Zeit der Gerichtssitzung zu. 2. Wenn im ‚klassischen‘ Übergangsritus die Kennzeichen der alten Position zumeist gänzlich abgestreift und neue Markierungen dauerhaft angenommen werden, so war ein wesentliches Element der hier untersuchten Rituale, die ‚eigentliche‘ gesellschaftliche Rolle der vorübergehend als Richter agierenden Person nicht zu überdecken oder gar aufzuheben. Er wechselte eben nicht die Kleidung, vielmehr legte er sich zusätzliche Attribute zu.

Regelmäßig abgehaltene Zusammenkünfte am gleichen Ort entfalten zumeist eine Eigendynamik, die zu einer Verfestigung der Kommunikationssituation führt. Dies hätte in letzter Konsequenz auch bedeuten können, daß der vorübergehend als Richter tätige Patrizier zu stark auf diese Rolle festgelegt worden wäre. Einer solchen Dynamik galt es entgegenzuwirken, und dies bedurfte eigener Anstrengungen. Notwendig war also, das wenig Feste, das Vorübergehende des Diskurses zu betonen – und dies dauerhaft. Eben deshalb mußte sich der Richter trotz Rollenzuweisung im Hegungsakt während des gesamten Gerichtstages durch Stabhalten, Sitzen-Müssen und Beinkreuzen permanent als Richter erweisen.¹²⁴ Denn damit wurde zugleich die leichte Aufhebbarkeit, das Ephemere der eingenommenen Rolle unterstrichen. Springt dies im Verfahren des frühen 17. Jahrhunderts weniger stark ins Auge, so signalisiert doch auch hier das Zusammenspiel von Körper und Position im Raum, durch das die Richterrolle erst ausgeformt wird, leichte Veränderbarkeit.

In diesem Sinne leisteten die im Umfeld des vormodernen Gerichtswesens praktizierten Rituale mehr als Initiationsriten und verfolgten zudem andere Ziele: Sie vermochten Diskursräume zu etablieren und hoben zugleich die geringe Festigkeit dieses Diskurses hervor; sie waren darauf abgestellt, den Wechsel von Personen eben auch in ephemere Rollen zu ermöglichen, ohne dadurch die ‚eigentliche‘ Rolle der Person in der Gesellschaft aufzuheben.

¹²⁴ Stabhalten und Beinkreuzen sind also weitere rituelle Akte. Die Unterscheidung gilt es im Anschluß an Karl Leyser zu betonen, weil hier ein anderer Modus des Gestikgebrauches deutlicher hervortritt. Leyser interpretiert den Krönungsakt bei den Ottonen im van Gennepschen Sinne als Übergangsritus, deutet das anschließende, wiederholte ‚Unter-der-Krone-Gehen‘ jedoch zu Recht als Herrschaft inszenierendes Zeremoniell; Karl Leyser, *Ritual, Zeremonie und Gestik: Das ottonische Reich*, in: FMSt 27, 1993, 1–26, hier 2f.

IV. Resümee

Der Ausgangspunkt war die Annahme, daß auf der Basis des integralen Personenkonzepts der Vormoderne das Hineinschlüpfen in kurzfristig auszuübende Rollen anders durchgeführt werden mußte als in der Moderne, die bereits mit einer weitgehend differenzierten Konzeption von Person (‚Rollenbündel‘) operiert. Bei kommunalen Amtsträgern in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt, so die Vermutung, mußte das Problem des Rollenwechsels in besonderer Weise virulent werden, weil sie bereits in einem sehr komplexen Umfeld agierten und wichtige Aufgaben oft nur zeitlich befristet zu erfüllen hatten. Hier mußten kurzfristig Rollen übernommen werden, an die andere Erwartungen geknüpft wurden als etwa an den Fernhändler oder Hausbesitzer. Wie war dies mit einem integralen Personenkonzept vereinbar?

In einem ersten Schritt wurde gezeigt, daß sowohl die Verwaltungsspitze wie auch die Boten und Werkleute durch die Kleidung gekennzeichnet wurden. Anders als etwa bei Uniformen heute ging es hier jedoch darum, die Person insgesamt auf die Rolle des städtischen Amtsträgers festzulegen. Kleidung war auch für den kommunalen Amtsträger weniger Berufskleidung als Ausweis der allumfassenden Mitgliedschaft in einer bestimmten Korporation. Die Bestimmungen zum Auftreten des Kölner Bürgermeisters im öffentlichen Raum, die keinerlei Differenzierung zwischen beruflicher, öffentlicher und privater Sphäre vorsahen, machten dies besonders deutlich.

In einem Zwischenfazit konnten die Aspekte ‚integrale Person‘ und ‚Orientierung an der äußeren Erscheinung‘ zusammengeführt werden. Da in der Regel nicht mit einer Differenz zwischen Person und Rolle und dem an dieser Person visuell Wahrnehmbaren gerechnet werden mußte, war es sinnvoll, kommunikatives Verhalten über den optischen Eindruck zu strukturieren. In diesem Kontext führten Kleidung und Schmuck zu einer Reduktion von Komplexität und vermochten Erwartungssicherheit herzustellen – beides zentrale Elemente für das Funktionieren von Kommunikation. So gesehen war es nur konsequent, daß man diesen ‚Äußerlichkeiten‘ in der Vormoderne besondere Aufmerksamkeit widmete. Es hatte weder etwas mit einer quasi-kindlichen Vorliebe für das Visuelle zu tun, wie manchmal suggeriert wird, noch läßt es sich auf Statusdenken allein reduzieren.

Auffällig war, daß zwar Bürgermeister und Boten, nicht jedoch die städtischen Richter eine Amtstracht zugewiesen bekamen. Es ist davon auszugehen, daß das für die Stadt zentrale kommunikative Feld ‚Konfliktbearbeitung‘ deutlich von den im Rat sitzenden Patriziern zu besetzen war. Eine Übertragung dieser Aufgabe an Spezialisten, wie für den medizinischen Bereich üblich, war deshalb nicht möglich. Der zum Richter bestellte Patrizier übte diese Tätigkeit quasi ‚nebenberuflich‘ und in seiner Alltagskleidung aus.

Denn vor dem Hintergrund der beschriebenen Strukturen der Kommunikation stand für die Übernahme zentraler, aber eben ephemerer Rollen die Markierung durch einen Kleidungswechsel kaum zur Verfügung. Andererseits wurden an den Leiter einer Gerichtsverhandlung Erwartungen herangetragen, die das übliche Spektrum patrizischer Rollenausübung sprengten. Ein Rollenwechsel war also erforderlich, und erforderlich war demgemäß auch eine Visualisierung dieses Wechsels. Die Lösung bestand in expressiven Formen der Markierung der Richterrolle, die das physische Erscheinungsbild der ‚eigentlich‘ in der Gesellschaft ausgeübten Rolle zwar zeitweise in den Hintergrund drängten, aber eben nicht gänzlich aufhoben. Realisiert wurde dies durch die Beigabe weniger fest mit dem Körper verbundener Attribute und/oder durch bestimmte vorgeschriebene Gesten und Körperhaltungen, die zwar einerseits den Rollenwechsel deutlich akzentuierten, andererseits aber in ihrer leichten Aufhebbarkeit das Vorübergehende, die Flüchtigkeit dieses Wechsels unterstrichen.

Seit dem 15. Jahrhundert wurden bestimmte rituelle Formen wie etwa die Hegungsfragen oder das Beinkreuzen mehr und mehr aus dem Verfahren verdrängt. Das zunehmend fest installierte Mobiliar des Gerichtssaales sowie die Plazierung von Urteilern und Richtern auf verschiedenen Ebenen und unterschiedlichem Gestühl erfüllten nun weitgehend die Aufgabe, die Personen nach ihrer kommunikativen Funktion im Diskurs zu markieren. Zudem war die Schwelle zur Übernahme der Richterrolle im Vergleich zur Zeit um 1400 deutlich abgesenkt, da nun vornehmlich die im Rat vertretenen Gelehrten für den Gerichtsvorsitz ausgewählt wurden. Für die Bearbeitung des Konfliktes selbst führte dies zu einer gewissen Entlastung. Gerade weil durch Raumgestaltung und Prädestination der Personen eine gewisse Verstetigung stattgefunden hatte, mußte nun nicht mehr in dem Maße wie zuvor, während die Kommunikation lief, beständig die Art des Diskurses und die übernommene Rolle mitthematisiert werden. Dadurch eröffneten sich neue Spielräume, andere Themen konnten nun stärkere Berücksichtigung finden, konnten sich statt der Hegungsfragen und der Gestik des Richters in den Vordergrund schieben. Die vom Spätmittelalter zur Frühneuzeit beobachtbaren Veränderungen in den Themenstellungen vor Gericht haben so betrachtet nicht nur mit allgemein mentalitätsgeschichtlichen Umbrüchen, sondern mindestens ebenso mit einer Änderung der Kommunikationsformen und -bedingungen zu tun. Denn erst als es durch eine *im vorhinein erfolgte* eindeutige Vorstrukturierung des Raumes und des Personals weniger notwendig wurde, *fortwährend im Kommunikationsprozeß* die Art der Kommunikation mitzuthematisieren, eröffnete sich die Möglichkeit, andere Themen als die *Form* der Kommunikation stärker in den Mittelpunkt zu stellen. Damit war noch nicht determiniert, welche konkreten Inhalte nun mehr Aufmerksamkeit geschenkt bekamen; ein Zurücktreten der Thematisierung der *Abgrenzung* des Gerichts

dürfte aber mit einer gewissen Konsequenz zu einer stärkeren Selbstreferentialität der Kommunikation vor Gericht geführt haben.

Für den betrachteten Zeitraum ließen sich also durchaus gravierende Änderungen in den Kommunikationsweisen vor Gericht feststellen. Feststellen ließ sich aber auch, und dies gilt es besonders hervorzuheben, daß die grundlegenden Prinzipien der Kommunikation, wie sie für den ritualisierten Prozeßverlauf des Spätmittelalters aufgedeckt wurden, sich nicht geändert hatten und auch im frühen 17. Jahrhundert den Diskurs prägten. Sowohl um 1400 wie um 1600 wurde für einen Rollenwechsel auf die Person als Ganzes, ihren Körper eingeschlossen, zugegriffen. Hier wie dort mußten die Rollen der am Diskurs Beteiligten durch expressive Formgebung, mit der eben genau dieser ‚ganzheitliche‘ Zugriff realisiert wurde, determiniert werden. Die Durchgestaltung des Raumes und die Beschäftigung von ‚vorinitiierten‘ gelehrten Juristen, die bereits an ihrer Kleidung eine Prädestination für die Richterrolle aufscheinen ließen, können aus kommunikationstheoretischer Sicht als Äquivalente zu den spätmittelalterlichen Ritualen betrachtet werden. Letztlich handelt es sich um zwei Varianten des gleichen Prinzips, um zwei unterschiedliche Lösungen des Problems, auf der Basis eines integralen Personenkonzepts Rollenwechsel vorzunehmen.

Insgesamt betrachtet, so läßt sich nun formulieren, waren große Teile der für das Spätmittelalter und die Frühe Neuzeit typischen expressiven, körperbezogenen Kommunikationsformen (Rituale und ihre Äquivalente) essentiell notwendig, wenn es darum ging, in dieser wenig ausdifferenzierten Gesellschaft kurzfristige Rollenwechsel vorzunehmen.